

MITTEILUNGSBLATT

der Gemeinde



Lauterach

HERAUSGEBER: BÜRGERMEISTERAMT LAUTERACH KW 14 04.04.2025

Termine

Frühschoppenverein – Führung Wolfstal – Säge Parkplatz Wolfstal, 14 Uhr	Freitag, 04.04.2025
Biosphärengruppe Lauterach – Vortrag – Infozentrum – 18 Uhr	Freitag, 04.04.2025
SC Lauterach – Förderverein des Fußball - Jahreshauptversammlung, 19.00 Uhr, Sportheim	Freitag, 04.04.2025
SC Lauterach , Jahreshauptversammlung, 19.46 Uhr, Sportheim	Freitag, 04.04.2025
Jazz-Gruppen – Jazztag, Lautertalhalle	Sonntag, 06.04.2025

In diesem Mitteilungsblatt wird die neue Feuerwehrsatzung und Feuerwehrentschädigungssatzung der Gemeinde Lauterach veröffentlicht.

Fundsache

Eine oliv- / braunfarbige Steppjacke für Herren, Größe 54, mit braunen Velourledereinsätzen an den Ellenbogen, wurde im Infozentrum liegengelassen.

Wer seine Jacke vermisst, kann diese gerne beim Rathaus Lauterach während den Öffnungszeiten abholen.

Ihre Gemeindeverwaltung

Was wir haben, wollen wir nicht teilen

Was wir haben, wollen wir nicht teilen,
was wir teilen können, brauchen wir nicht.
Was wir sind, wollen wir nicht bleiben,
wo wir hinwollen, kommen wir nie an.
Was wir suchen, wollen wir nicht finden,
was wir finden können, suchen wir nicht.
Was wir sind, wollen wir nicht schätzen,
was wir leben, wollen wir nicht sterben.

(Monika Minder)



Sprechzeiten der Gemeindeverwaltung:

Montag	von	9.00	bis	11.00 Uhr	und	15.00	bis	18.00 Uhr
Dienstag	von	9.00	bis	11.00 Uhr				
Mittwoch	von	9.00	bis	11.00 Uhr				
Donnerstag	von	9.00	bis	11.00 Uhr	und	15.00	bis	18.00 Uhr
Freitag	von	9.00	bis	11.00 Uhr				

Tel.: 07375 / 227 Fax 07375 /1549 eMail: info@Gemeinde-Lauterach.de Homepage: www.Gemeinde-Lauterach.de
Verantwortlich: Bürgermeister Bernhard Ritzler Tel.: 07375/227 - Redaktionsschluß Amtsblatt: Dienstag 8.00 Uhr
eMail: bm@Gemeinde-Lauterach.de



Gemeinde Lauterach (Alb-Donau Kreis) Freiwillige Feuerwehr Lauterach



Satzung für die Freiwillige Feuerwehr Lauterach (Feuerwehrsatzung – FwS Lauterach)

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung in Verbindung mit § 6 Abs. 1 Satz 3 und Abs. 3, § 7 Abs. 1 Satz 1, § 8 Absatz 2 Satz 2 HS. 2, § 10 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3 Satz 1, § 18 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 4 des Feuerwehrgesetzes hat der Gemeinderat am 21.03.2025 folgende Satzung beschlossen.

§ 1 Name und Gliederung der Freiwilligen Feuerwehr

- (1) Die Freiwillige Feuerwehr Lauterach, Landkreis Alb-Donau-Kreis, in dieser Satzung Feuerwehr genannt, ist eine gemeinnützige, der Nächstenhilfe dienende Einrichtung der Gemeinde Lauterach ohne eigene Rechtspersönlichkeit.
- (2) Die Feuerwehr besteht als Gemeindefeuerwehr aus
 1. Der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr
 2. Der Jugendfeuerwehr
 3. Der Altersabteilung

(1) Die Feuerwehr hat

1. Bei Schadenfeuer (Brände) und öffentlichen Notständen Hilfe zu leisten und den Einzelnen und das Gemeinwesen vor hierbei drohenden Gefahren zu schützen und
2. Zur Rettung von Menschen und Tieren aus lebensbedrohlichen Lagen technische Hilfe zu leisten.

Ein öffentlicher Notstand ist ein durch ein Naturereignis, einen Unglücksfall oder der gleichen verursachtes Ereignis, das zu einer gegenwärtigen oder unmittelbar bevor stehenden Gefahr für das Leben und die Gesundheit von Menschen und Tieren oder für andere wesentliche Rechtsgüter führt, von dem die Allgemeinheit, also eine unbestimmte und nicht bestimmbare Anzahl von Personen, unmittelbar betroffen ist und bei dem der Eintritt der Gefahr oder des Schadens nur durch außergewöhnliche Sofortmaßnahmen beseitigt oder verhindert werden kann.

(2) Der Bürgermeister kann die Feuerwehr beauftragen (§ 6 Abs. 2 Nr. 13 der Hauptsatzung)

1. Mit der Abwehr von Gefahren bei anderen Notlagen für Menschen, Tiere und Schiffe und
2. mit Maßnahmen der Brandverhütung, insbesondere der Brandschutzaufklärung und -erziehung sowie der Brandsicherheitswache.



Gemeinde Lauterach (Alb-Donau Kreis) Freiwillige Feuerwehr Lauterach



§ 3 Aufnahme in die Feuerwehr

(1) In die Einsatzabteilungen der Gemeindefeuerwehr können auf Grund freiwilliger Meldung Personen als ehrenamtlich Tätige aufgenommen werden, die

1. Das 17. Lebensjahr vollendet haben; sie dürfen erst nach Vollendung des 18. Lebensjahres an Einsätzen teilnehmen,
2. Den gesundheitlichen Anforderungen des Feuerwehrdienstes gewachsen sind,
3. Geistig und charakterlich für den Feuerwehrdienst geeignet sind
4. Sich zu einer längeren Dienstzeit bereit erklären,
5. Nicht infolge Richterspruchs nach § 45 des Strafgesetzbuchs (StGB) die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verloren haben,
6. Keinen Maßregeln der Besserung und Sicherung nach § 61 StGB mit Ausnahme der Nummer 5 (Entziehung der Fahrerlaubnis) unterworfen sind und
7. Nicht wegen Brandstiftung nach §§ 306 bis 306c StGB verurteilt wurden. Die Dienstzeit nach Nummer 4 soll mindestens 10 Jahre betragen.

(2) Die Aufnahme in die Einsatzabteilungen der Freiwilligen Feuerwehr erfolgt für die ersten zwölf Monate auf Probe. Innerhalb der Probezeit soll der Feuerwehrangehörige erfolgreich an einem Grundausbildungslehrgang teilnehmen. Aus begründetem Anlass kann die Probezeit verlängert werden. Auf eine Probezeit kann verzichtet oder sie kann abgekürzt werden, wenn Angehörige einer Jugendfeuerwehr in eine Einsatzabteilung übertreten oder eine Person eintritt, die bereits einer anderen Gemeindefeuerwehr oder einer Werkfeuerwehr angehört oder angehört hat.

(3) Bei Personen mit besonderen Fähigkeiten und Kenntnissen (§ 11 Abs. 4 FwG) kann der Feuerwehrausschuss im Einzelfall die Aufnahme abweichend von den Absätzen 1 und 2 regeln sowie Ausnahmen von der Beendigung des ehrenamtlichen Feuerwehrdienstes nach § 4 Abs. 1 Nr. 5 und den Dienstpflichten nach § 5 Abs. 5 und 6 zulassen.

(4) Aufnahmegesuche sind schriftlich an den Kommandanten zu richten. Vor Vollendung des 18. Lebensjahrs ist die schriftliche Zustimmung der Erziehungsberechtigten erforderlich. Über die Aufnahme auf Probe, die Verkürzung oder Verlängerung der Probezeit und die endgültige Aufnahme entscheidet der Feuerwehrausschuss. Neu aufgenommene Angehörige der Gemeindefeuerwehr dürfen werden vom Feuerwehrkommandanten durch Handschlag verpflichtet.

(5) Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme besteht nicht. Eine Ablehnung ist dem Gesuchsteller vom Bürgermeister schriftlich mitzuteilen.

(6) Jeder Angehörige der Gemeindefeuerwehr erhält einen vom Bürgermeister ausgestellten Dienstausweis.



Gemeinde Lauterach (Alb-Donau Kreis) Freiwillige Feuerwehr Lauterach



§ 5 Rechte und Pflichten der Angehörigen der Gemeindefeuerwehr

- (1) Die Angehörigen der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeindefeuerwehr haben das Recht, den ehrenamtlich tätigen Feuerwehrkommandanten, seinen Stellvertreter und die Mitglieder des Feuerwehrausschusses zu wählen.
- (2) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr erhalten nach Maßgabe des § 16 FwG und der örtlichen Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr eine Entschädigung.
- (3) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr erhalten bei Sachschäden, die sie in Ausübung oder infolge des Feuerwehrdienstes erleiden einen Ersatz nach Maßgabe des § 17 FwG.
- (4) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr sind für die Dauer der Teilnahme an Einsätzen oder an der Aus- und Fortbildung nach Maßgabe des § 15 FwG von der Arbeits- oder Dienstleistung freigestellt.
- (5) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr sind verpflichtet (§ 14 Abs. 1 FwG)
 1. am Dienst- und an Aus- und Fortbildungslehrgängen regelmäßig und pünktlich teilzu nehmen,
 2. bei Alarm sich unverzüglich zum Dienst einzufinden,
 3. den dienstlichen Weisungen der Vorgesetzten nachzukommen,
 4. im Dienst ein vorbildliches Verhalten zu zeigen und sich den anderen Angehörigen der Feuerwehr gegenüber kameradschaftlich zu verhalten,
 5. die Ausbildungs- und Unfallverhütungsvorschriften für den Feuerwehrdienst zu beachten,
 6. die ihnen anvertrauten Ausrüstungsstücke, Geräte und Einrichtungen gewissenhaft zu pflegen und sie nur zu dienstlichen Zwecken zu benutzen, und
 7. über alle Angelegenheiten Verschwiegenheit zu wahren, von denen sie im Rahmen ihrer Dienstausübung Kenntnis erlangen und deren Geheimhaltung gesetzlich vorgeschrieben, besonders angeordnet oder ihrer Natur nach erforderlich ist.

3.

- (6) Die Angehörigen der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeindefeuerwehr haben eine Abwesenheit von länger als zwei Wochen dem Feuerwehrkommandanten oder dem von ihm Beauftragten rechtzeitig vorher anzuzeigen und eine Dienstverhinderung bei ihrem Vorgesetzten vor dem Dienstbeginn zu melden, spätestens jedoch am folgenden Tage die Gründe hierfür zu nennen.
- (7) Aus beruflichen, gesundheitlichen, familiären oder persönlichen Gründen kann ein ehrenamtlich tätiger Angehöriger der Gemeindefeuerwehr auf Antrag vom Feuerwehrkommandanten vorübergehend von seinen Dienstpflichten nach Absatz 5 Nr. 1 und 2 befreit werden. Unter den gleichen Voraussetzungen kann der Feuerwehrkommandant nach Anhörung des Feuerwehrausschusses auf Antrag Dienstpflichten nach Absatz 5 Nr. 1 und 2 dauerhaft beschränken.
- (8) Ist ein ehrenamtlich tätiger Angehöriger der Gemeindefeuerwehr gleichzeitig Mitglied einer Berufsfeuerwehr, einer Werkfeuerwehr oder hauptamtlicher Feuerwehrangehöriger, haben die sich hieraus ergebenden Pflichten Vorrang vor den Dienstpflichten nach Absatz 5 Nr. 1 und 2.
- (9) Verletzt ein ehrenamtlich tätiger Angehöriger der Gemeindefeuerwehr schuldhaft die ihm obliegenden Dienstpflichten, kann ihm der Feuerwehrkommandant einen Verweis erteilen. Grobe Verstöße kann der Bürgermeister auf Antrag des Feuerwehrkommandanten mit einer Geldbuße bis zu



Gemeinde Lauterach (Alb-Donau Kreis) Freiwillige Feuerwehr Lauterach



§ 4 Beendigung des ehrenamtlichen Feuerwehrdienstes

- (1) Der ehrenamtliche Feuerwehrdienst in einer Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr endet, wenn der ehrenamtlich tätige Angehörige der Gemeindefeuerwehr
 1. die Probezeit nicht besteht,
 2. während oder mit Ablauf der Probezeit seinen Austritt erklärt,
 3. Seine Dienstverpflichtung nach § 12 Abs. 2 FwG erfüllt hat,
 4. den gesundheitlichen Anforderungen des Feuerwehrdienstes nicht mehr gewachsen ist,
 5. das 65. Lebensjahr vollendet hat,
 6. infolge Richterspruchs nach § 45 StGB die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verloren hat,
 7. Maßregeln der Besserung und Sicherung nach § 61 StGB mit Ausnahme der Nummer 5 (Entziehung der Fahrerlaubnis) unterworfen wird oder
 8. wegen Brandstiftung nach §§ 306 bis 306c StGB verurteilt wurde.
- (2) Der ehrenamtlich tätige Feuerwehrangehörige ist auf seinen Antrag vom Bürgermeister aus dem Feuerwehrdienst in einer Einsatzabteilung zu entlassen, wenn
 1. er nach § 7 Abs. 2 Satz 1 in die Altersabteilung überwechseln möchte,
 2. der Dienst in der Einsatzabteilung aus persönlichen oder beruflichen Gründen nicht mehr möglich ist,
 3. er seine Wohnung in eine andere Gemeinde verlegt oder
 4. er nicht in der Gemeinde wohnt und er seine Arbeitsstätte in eine andere Gemeinde verlegt. In den Fällen der Nummern 3 und 4 kann der Feuerwehrangehörige nach Anhörung des Feuerwehrausschusses auch ohne seinen Antrag entlassen werden. Der Betroffene ist vorher anzuhören.
- (3) Der Antrag auf Entlassung ist unter Angabe der Gründe schriftlich beim Feuerwehrkommandanten einzureichen.
- (4) Ein ehrenamtlich tätiger Feuerwehrangehöriger, der seine Wohnung in eine andere Gemeinde verlegt, hat dies binnen einer Woche dem Feuerwehrkommandanten anzuzeigen. Das gleiche gilt, wenn er nicht in der Gemeinde wohnt und er seine Arbeitsstätte in eine andere Gemeinde verlegt.
- (5) Der Gemeinderat kann nach Anhörung des Feuerwehrausschusses den ehrenamtlichen Feuerwehrdienst eines Feuerwehrangehörigen aus wichtigem Grund beenden. Dies gilt insbesondere
 1. bei fortgesetzter Nachlässigkeit im Dienst,
 2. bei schweren Verstößen gegen die Dienstpflichten,
 3. bei erheblicher schuldhafter Schädigung des Ansehens der Feuerwehr oder
 4. wenn sein Verhalten eine erhebliche und andauernde Störung des Zusammenlebens in der Gemeindefeuerwehr verursacht hat oder befürchten lässt. Der Betroffene ist vorher anzuhören. Der Bürgermeister hat die Beendigung des ehrenamtlichen Feuerwehrdienstes durch schriftlichen Bescheid festzustellen.
- (6) Angehörige der Gemeindefeuerwehr, die ausgeschieden sind, erhalten auf Antrag eine Bescheinigung über die Zugehörigkeit zur Feuerwehr.



Gemeinde Lauterach (Alb-Donau Kreis) Freiwillige Feuerwehr Lauterach



1000 Euro ahnden. Der Bürgermeister kann zur Vorbereitung eines Beschlusses des Gemeinderats auf Beendigung des Feuerwehrdienstes nach § 4 Abs. 5 den ehrenamtlich tätigen Feuerwehrangehörigen auch vorläufig des Dienstes entheben, wenn andernfalls der Dienstbetrieb oder die Ermittlungen beeinträchtigt würden. Der Betroffene ist vor einer Entscheidung nach den Sätzen 1 bis 3 anzuhören.

§ 6 Jugendfeuerwehr

(1) Die Jugendfeuerwehr kann auf Beschluss des Feuerwehrausschusses gebildet werden und besteht aus einer Abteilung Jugendfeuerwehr. Sie führt den Namen Jugendfeuerwehr Lauterach.

(2) In die Jugendfeuerwehr können Personen zwischen dem vollendeten 10. Lebensjahr bis zum vollendeten 17. Lebensjahr aufgenommen werden, wenn sie

1. den gesundheitlichen Anforderungen des Feuerwehrdienstes gewachsen sind,
2. geistig und charakterlich für den Feuerwehrdienst geeignet sind,
3. sich zu einer längeren Dienstzeit bereit erklären,
4. nicht infolge Richterspruchs nach § 45 des Strafgesetzbuchs (StGB) die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verloren haben,
5. keinen Maßregeln der Besserung und Sicherung nach § 7 des Jugendgerichtsgesetzes (JGG) mit Ausnahme der Entziehung der Fahrerlaubnis unterworfen sind und
6. nicht wegen Brandstiftung nach §§ 306 bis 306c StGB verurteilt wurden. Die Aufnahme muss mit schriftlicher Zustimmung der Erziehungsberechtigten beantragt werden. Über die Aufnahme und das dafür maßgebende Mindestalter entscheidet der Feuerwehrausschuss.

(3) Die Zugehörigkeit des Angehörigen der Jugendfeuerwehr zur Jugendfeuerwehr endet, wenn

1. er in eine Einsatzabteilung der Feuerwehr aufgenommen wird,
2. er aus der Jugendfeuerwehr austritt,
3. die Erziehungsberechtigten ihre Zustimmung schriftlich zurücknehmen,
4. er den gesundheitlichen Anforderungen nicht mehr gewachsen ist,
5. er das 18. Lebensjahr vollendet oder
6. der Feuerwehrausschuss den Dienst in der Jugendfeuerwehr aus wichtigem Grund beendet. § 4 Abs. 5 gilt entsprechend.

(4) Der Leiter der Jugendfeuerwehr (Jugendfeuerwehrwart) und sein Stellvertreter werden von den Angehörigen der Einsatzabteilung auf die Dauer von fünf Jahren in geheimer Wahl gewählt und nach Zustimmung des Feuerwehrausschusses zu der Wahl durch den Feuerwehrkommandanten bestellt. Sie haben ihr Amt nach Ablauf ihrer Amtszeit oder im Falle ihres vorzeitigen Ausscheidens bis zum Dienstantritt eines Nachfolgers weiterzuführen. Der Feuerwehrkommandant kann geeignet erscheinende Angehörige der Jugendfeuerwehr mit der vorläufigen Leitung der Jugendfeuerwehr beauftragen. Der Jugendfeuerwehrwart muss der Einsatzabteilung der Gemeindefeuerwehr angehören und soll den Lehrgang Jugendfeuerwehrwart besucht haben. Der Jugendfeuerwehrwart und sein Stellvertreter können vom Gemeinderat nach Anhörung des Feuerwehrausschusses abberufen werden.

(5) Der Jugendfeuerwehrwart ist für die ordnungsgemäße Erfüllung der Aufgaben seiner Abteilung verantwortlich; er unterstützt den Feuerwehrkommandanten. Er wird vom stellvertretenden Leiter der Jugendfeuerwehr unterstützt und von ihm in seiner Abwesenheit mit allen Rechten und Pflichten vertreten.



Gemeinde Lauterach (Alb-Donau Kreis) Freiwillige Feuerwehr Lauterach



§ 7 Altersabteilung

(1) In die Altersabteilung wird unter Überlassung der Dienstkleidung übernommen, wer nach § 4 Abs. 1 Nr. 3 bis 5 und Abs. 2 Nr. 2 bis 4 aus dem ehrenamtlichen Feuerwehrdienst in einer Einsatzabteilung ausscheidet und keine gegenteilige Erklärung abgibt.

(2) Der Feuerwehrausschuss kann auf ihren Antrag Angehörige der Feuerwehr, die das 55. Lebensjahr vollendet haben, unter Belassung der Dienstkleidung aus der Einsatzabteilung in die Altersabteilung übernehmen (§ 4 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1).

(3) Der Leiter der Altersabteilung und sein Stellvertreter werden von den Angehörigen ihrer Abteilung auf die Dauer von fünf Jahren in geheimer Wahl gewählt und nach Zustimmung des Feuerwehrausschusses zu der Wahl durch den Feuerwehrkommandanten bestellt. Sie haben ihr Amt nach Ablauf ihrer Amtszeit oder im Falle ihres vorzeitigen Ausscheidens bis zum Dienstantritt eines Nachfolgers weiterzuführen. Sie können vom Gemeinderat nach Anhörung des Feuerwehrausschusses abberufen werden.

(4) Der Leiter der Altersabteilung ist für die ordnungsgemäße Erfüllung der Aufgaben seiner Abteilung verantwortlich; er unterstützt den Feuerwehrkommandanten. Er wird vom stellvertretenden Leiter der Altersabteilung unterstützt und von ihm in seiner Abwesenheit mit allen Rechten und Pflichten vertreten.

(5) Die Angehörigen der Altersabteilung, die hierfür die erforderlichen gesundheitlichen und fachlichen Anforderungen erfüllen, können vom Feuerwehrkommandanten im Einvernehmen mit dem Leiter der Altersabteilung zu Übungen und Einsätzen herangezogen werden.

§ 8 Ehrenmitglieder

Der Gemeinderat kann auf Vorschlag des Feuerwehrausschusses

1. Personen, die sich um das örtliche Feuerwehrwesen besondere Verdienste erworben o der zur Förderung des Brandschutzes wesentlich beigetragen haben, die Eigenschaft als Ehrenmitglied und
2. bewährten Feuerwehr- und Abteilungskommandanten nach Beendigung ihrer Amtszeit die Eigenschaft als Ehrenkommandant verleihen.



Gemeinde Lauterach (Alb-Donau Kreis) **Freiwillige Feuerwehr Lauterach**



§ 9 Organe der Feuerwehr

Organe der Feuerwehr sind

1. Feuerwehrkommandant,
2. Leiter der Jugendfeuerwehr
3. Leiter der Altersabteilung
4. Feuerwehrausschuss,
5. Hauptversammlung,

§ 10 Feuerwehrkommandant und Stellvertreter

- (1) Der Leiter der Feuerwehr ist der Feuerwehrkommandant.
- (2) Der ehrenamtlich tätige Feuerwehrkommandant und sein Stellvertreter werden von den Angehörigen der Einsatzabteilungen der Gemeindefeuerwehr aus deren Mitte in geheimer Wahl gewählt. Die Amtszeit beträgt fünf Jahre.
- (3) Die Wahlen des ehrenamtlich tätigen Feuerwehrkommandanten und seines Stellvertreters werden in der Hauptversammlung durchgeführt.
- (4) Zum ehrenamtlich tätigen Feuerwehrkommandanten und seinem Stellvertreter kann nur gewählt werden, wer
 1. einer Einsatzabteilung der Gemeindefeuerwehr angehört,
 2. über die für dieses Amt erforderlichen Kenntnisse und Erfahrungen verfügt und
 3. die nach den Verwaltungsvorschriften des Innenministeriums erforderlichen persönlichen und fachlichen Voraussetzungen erfüllt.
- (5) Der ehrenamtlich tätige Feuerwehrkommandant und sein Stellvertreter werden nach der Wahl und nach Zustimmung durch den Gemeinderat vom Bürgermeister bestellt.
- (6) Der ehrenamtlich tätige Feuerwehrkommandant und sein Stellvertreter haben ihr Amt nach Ablauf ihrer Amtszeit oder im Falle ihres vorzeitigen Ausscheidens bis zum Dienst antritt eines Nachfolgers weiterzuführen. Kommt binnen drei Monaten nach Freiwerden der Stelle oder nach Versagung der Zustimmung keine Neuwahl zustande, bestellt der Bürgermeister den vom Gemeinderat gewählten Feuerwehrangehörigen zum Feuerwehrkommandanten oder seinem Stellvertreter (§ 8 Abs. 2 Satz 3 FWG). Diese Bestellung endet mit der Bestellung eines Nachfolgers nach Absatz 5.
- (7) Gegen eine Wahl des ehrenamtlich tätigen Feuerwehrkommandanten und seines Stellvertreters kann binnen einer Woche nach der Wahl von jedem Wahlberechtigten Einspruch bei der Gemeinde erhoben werden. Nach Ablauf der Einspruchsfrist können weitere Einspruchsgründe nicht mehr geltend gemacht werden. Gegen die Entscheidung über den Einspruch können der Wahlberechtigte, der Einspruch erhoben hat, und der durch die Entscheidung betroffene Bewerber unmittelbar Anfechtungs- oder Verpflichtungsklage erheben.
- (8) Vor der Bestellung eines hauptberuflich tätigen Feuerwehrkommandanten oder eines hauptberuflich tätigen Stellvertreters des Feuerwehrkommandanten ist der Feuerwehrausschuss zu hören.



Gemeinde Lauterach (Alb-Donau Kreis) **Freiwillige Feuerwehr Lauterach**



(9) Der Feuerwehrkommandant ist für die Leistungsfähigkeit der Feuerwehr verantwortlich (§ 9 Abs. 1 Satz 1 FWG) und führt die ihm durch Gesetz und diese Satzung übertragenen Aufgaben durch. Er hat insbesondere

1. eine Alarm- und Ausrückordnung für die Aufgaben nach § 2 aufzustellen und fortzuschreiben und sie dem Bürgermeister mitzuteilen,
 2. auf die ordnungsgemäße feuerwehrtechnische Ausstattung hinzuwirken,
 3. für die Aus- und Fortbildung der Angehörigen der Gemeindefeuerwehr und
 4. für die Instandhaltung der Feuerwehrausrüstungen und -einrichtungen zu sorgen (§ 9 Abs. 1 Satz 2 FWG),
 5. die Zusammenarbeit der Einsatzabteilungen bei Übungen und Einsätzen zu regeln, 6. die Tätigkeit des Leiters der Jugendfeuerwehr sowie des Kassenverwalters und des Gerätewarts zu überwachen,
 7. dem Bürgermeister über Dienstbesprechungen zu berichten,
 8. Beanstandungen in der Löschwasserversorgung dem Bürgermeister mitzuteilen. Die Gemeinde hat ihn bei der Durchführung seiner Aufgaben angemessen zu unterstützen.
- (10) Der Feuerwehrkommandant hat den Bürgermeister und den Gemeinderat in allen feuerwehrtechnischen Angelegenheiten von sich aus zu beraten. Er soll zu den Beratungen der Gemeindeorgane über Angelegenheiten der Feuerwehr mit beratender Stimme zugezogen werden.
- (11) Der stellvertretende Feuerwehrkommandant hat den Feuerwehrkommandanten zu unterstützen und ihn in seiner Abwesenheit mit allen Rechten und Pflichten zu vertreten.
- (12) Der ehrenamtlich tätige Feuerwehrkommandant und sein Stellvertreter können vom Gemeinderat nach Anhörung des Feuerwehrausschusses abberufen werden (§ 8 Abs. 2 Satz 5 FWG).

§ 11 Schriftführer, Kassenverwalter, Gerätewart

- (1) Der Schriftführer und der Kassenverwalter werden vom Feuerwehrausschuss auf fünf Jahre gewählt. Der Gerätewart wird vom Feuerwehrkommandanten nach Anhörung des Feuerwehrausschusses im Einvernehmen mit dem Bürgermeister eingesetzt und abberufen. Vor der Bestellung eines hauptberuflich tätigen Feuerwehrgerätewarts oder der Übertragung der Aufgaben des Feuerwehrgerätewarts auf einen Gemeindebediensteten ist der Feuerwehrausschuss zu hören.
- (2) Der Schriftführer hat über die Sitzungen des Feuerwehrausschusses und über die Hauptversammlung jeweils eine Niederschrift zu fertigen und in der Regel die schriftlichen Arbeiten der Feuerwehr zu erledigen.
- (3) Der Kassenverwalter hat die Kameradschaftskasse (§ 15) zu verwalten und sämtliche Einnahmen und Ausgaben nach der Ordnung des Wirtschaftsplans zu verbuchen. Zahlungen darf er nur aufgrund von Belegen und schriftlichen Anweisungen des Feuerwehrkommandanten annehmen und leisten. Die Gegenstände des Sondervermögens sind ab einem Wert von 500 € in einem Bestandsverzeichnis nachzuweisen.
- (4) Der Gerätewart hat die Feuerwehreinrichtungen und die Ausrüstung zu verwahren und zu pflegen. Mängel sind unverzüglich dem Feuerwehrkommandanten zu melden.



Gemeinde Lauterach (Alb-Donau Kreis) **Freiwillige Feuerwehr Lauterach**



§ 12 Feuerwehrausschuss, Abteilungsausschüsse

- (1) Der Feuerwehrausschuss besteht aus dem Feuerwehrkommandanten als dem Vorsitzenden und aus 3 auf fünf Jahre in der Hauptversammlung gewählten Mitgliedern der Einsatzabteilungen der Freiwilligen Feuerwehr.
- (2) Dem Feuerwehrausschuss gehören als Mitglied außerdem an - der Stellvertreter des Feuerwehrkommandanten, der Jugendfeuerwehrwart, - der Schriftführer, - der Kassenverwalter
- (3) Werden der Stellvertreter des Feuerwehrkommandanten nach Absatz 1 in den Feuerwehrausschuss gewählt, erhöht sich die Zahl der zu wählenden Mitglieder entsprechend.
- (4) Der Vorsitzende beruft die Sitzungen des Feuerwehrausschusses ein. Er ist hierzu verpflichtet, wenn dies mindestens ein Drittel der Mitglieder verlangt. Die Einladung mit der Tagesordnung soll den Mitgliedern spätestens drei Tage vor der Sitzung zugehen. Der Feuerwehrausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.
- (5) Der Bürgermeister ist von den Sitzungen des Feuerwehrausschusses durch Übersenden einer Einladung mit Tagesordnung rechtzeitig zu benachrichtigen. Er kann an den Sitzungen jederzeit teilnehmen oder sich durch Beauftragte vertreten lassen.
- (6) Beschlüsse des Feuerwehrausschusses werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt.
- (7) Die Sitzungen des Feuerwehrausschusses sind nicht öffentlich. Über jede Sitzung wird eine Niederschrift gefertigt; sie ist dem Bürgermeister sowie den Ausschussmitgliedern zuzustellen. Die Niederschriften sind den Angehörigen der Einsatzabteilungen auf Verlangen zur Einsicht vorzulegen.
- (8) Der Feuerwehrkommandant kann zu den Sitzungen auch andere Angehörige der Gemeindefeuerwehr beratend zuziehen.
- (9) Für die Durchführung der Sitzungen des Feuerwehrausschusses gilt § 13 Abs. 6 sowie § 13 Abs. 4 Satz 1 Alt. 2 entsprechend.

§ 13 Hauptversammlung

- (1) Unter dem Vorsitz des Feuerwehrkommandanten findet jährlich mindestens eine ordentliche Hauptversammlung der Angehörigen der Gemeindefeuerwehr statt. Der Hauptversammlung sind alle wichtigen Angelegenheiten der Feuerwehr, soweit für deren Behandlung nicht andere Organe zuständig sind, zur Beratung und Beschlussfassung vorzulegen.
- (2) In der Hauptversammlung hat der Feuerwehrkommandant einen Bericht über das vergangene Jahr und der Kassenverwalter einen Bericht über den Rechnungsabschluss des Sondervermögens für die Kameradschaftspflege (§ 15) zu erstatten. Die Hauptversammlung beschließt über den Rechnungsabschluss.
- (3) Die Hauptversammlung wird vom Feuerwehrkommandanten einberufen. Sie ist binnen eines Monats einzuberufen, wenn mindestens ein Drittel der Angehörigen der Einsatzabteilungen der Gemeindefeuerwehr dies schriftlich unter Angaben von Gründen verlangt. Zeitpunkt und



Gemeinde Lauterach (Alb-Donau Kreis) **Freiwillige Feuerwehr Lauterach**



Tagesordnung der Hauptversammlung sind den Mitgliedern sowie dem Bürgermeister vierzehn Tage vor der Versammlung bekannt zu geben.

- (4) Die Hauptversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Angehörigen der Einsatzabteilungen der Gemeindefeuerwehr anwesend ist oder an der Hauptversammlung nach Absatz 6 Buchstabe b) in digitaler Form teilnimmt. Bei Beschlussunfähigkeit kann eine zweite Hauptversammlung einberufen werden, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden bzw. in digitaler Form teilnehmenden Angehörigen der Einsatzabteilungen der Gemeindefeuerwehr beschlussfähig ist. Beschlüsse der Hauptversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Auf Antrag ist geheim abzustimmen.
- (5) Über die Hauptversammlung wird eine Niederschrift gefertigt. Dem Bürgermeister ist die Niederschrift auf Verlangen vorzulegen.
- (6) Sofern die Hauptversammlung in Form einer Präsenzveranstaltung aus schwerwiegenden Gründen nicht ordnungsgemäß durchgeführt werden kann, entscheidet der Bürgermeister nach Anhörung des Feuerwehrausschusses, ob
 - (a) die Hauptversammlung auf einen zeitnahen Termin, jedoch maximal bis zu einem Jahr, verschoben wird oder
 - (b) die Hauptversammlung in digitaler Form abgehalten wird. Schwerwiegende Gründe liegen insbesondere vor bei Naturkatastrophen, aus Gründen des Infektionsschutzes, bei sonstigen außergewöhnlichen Notsituationen oder wenn aus anderen Gründen eine ordnungsgemäße Durchführung unzumutbar wäre. Die Hauptversammlung ohne persönliche Anwesenheit der Angehörigen der Gemeindefeuerwehr im Sitzungsraum kann nach Absatz 6 Buchstabe b) durchgeführt werden, sofern eine Beratung und Beschlussfassung durch zeitgleiche Übertragung von Bild und Ton mittels geeigneter technischer Hilfsmittel, insbesondere in Form einer Videokonferenz, möglich ist. Die nach dem Feuerwehrgesetz und dieser Satzung durchzuführenden Wahlen und die Fassung von Beschlüssen in geheimer Abstimmung sind im Rahmen einer Hauptversammlung nach Absatz 6 Buchstabe b) nicht möglich. Für sie gilt § 14 Absatz 7.

§ 14 Wahlen

- (1) Die nach dem Feuerwehrgesetz und dieser Satzung durchzuführenden Wahlen werden vom Feuerwehrkommandanten geleitet. Steht er selbst zur Wahl, bestellen die Wahlberechtigten einen Wahlleiter. Bei der Durchführung von Wahlen nach Absatz 7 leitet und organisiert der Bürgermeister oder eine von ihm beauftragte Person, unter Mitwirkung der Angehörigen der Gemeindefeuerwehr, die Wahl. Die beauftragte Person nach Satz 3 kann ein Angehöriger der Gemeindefeuerwehr sein.
- (2) Wahlen werden offen oder auf Antrag geheim mit Stimmzetteln durchgeführt. Wahlen in digitaler Form nach Absatz 7 Buchstabe c) werden ohne Stimmzettel durchgeführt.
- (3) Bei der Wahl des Feuerwehrkommandanten und seines Stellvertreters ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen der Wahlberechtigten erhalten hat. Wird diese Stimmenzahl nicht erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den beiden Bewerbern mit den meisten Stimmen statt, bei der die einfache Mehrheit entscheidet. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los. Steht nur ein Bewerber zur Wahl und erreicht dieser im ersten Wahlgang die erforderliche Mehrheit



Gemeinde Lauterach (Alb-Donau Kreis) Freiwillige Feuerwehr Lauterach



nicht, findet ein zweiter Wahlgang statt, in dem der Bewerber mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen der Wahlberechtigten erhalten muss.

(4) Die Wahl der Mitglieder des Feuerwehrausschusses wird als Mehrheitswahl ohne das Recht der Stimmenhäufung durchgeführt. Jeder Wahlberechtigte hat so viele Stimmen, wie Ausschussmitglieder zu wählen sind. In den Feuerwehrausschuss sind diejenigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr gewählt, die die meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los. Die nicht gewählten Mitglieder sind in der Reihenfolge ihrer Stimmenzahlen Ersatzmitglieder. Scheidet ein gewähltes Ausschussmitglied aus, so rückt für den Rest der Amtszeit das Ersatzmitglied nach, das bei der Wahl die höchste Stimmenanzahl erzielt hat.

(5) Die Niederschrift über die Wahl des Feuerwehrkommandanten und seines Stellvertreters ist innerhalb einer Woche nach der Wahl dem Bürgermeister zur Vorlage an den Gemeinderat zu übergeben. Stimmt der Gemeinderat der Wahl nicht zu, findet innerhalb von drei Monaten eine Neuwahl statt.

(6) Kommt binnen eines Monats die Wahl des Feuerwehrkommandanten oder seines Stellvertreters nicht zustande oder stimmt der Gemeinderat der Wahl nicht zu, so hat der Feuerwehrausschuss dem Bürgermeister ein Verzeichnis aller Angehörigen der Feuerwehr vorzulegen, die sich aufgrund ihrer Ausbildung und Bewährung im Feuerwehrdienst zur kommissarischen Bestellung (§ 8 Abs. 2 Satz 3 FWG) eignen.

(7) Sofern die Hauptversammlung nach § 16 Absatz 6 nicht in Form einer Präsenzveranstaltung durchgeführt wird, entscheidet der Bürgermeister nach Anhörung des Feuerwehrausschusses, ob (a) die nach dem Feuerwehrgesetz und dieser Satzung durchzuführenden Wahlen und Beschlussfassungen in geheimer Abstimmung in einer Präsenzversammlung (Wahlversammlung) durchgeführt werden oder (b) zu treffende Beschlüsse in der bzw. die Wahlen durch die Versammlung in Form einer Briefwahl herbei- bzw. durchgeführt werden oder (c) zu treffende Beschlüsse in der bzw. die Wahlen durch die Versammlung in Form einer Online- Abstimmung bzw. -Wahl herbei- bzw. durchgeführt werden.

§ 15 Sondervermögen für die Kameradschaftspflege (Kameradschaftskasse)

(1) Für die Feuerwehr wird ein Sondervermögen für die Kameradschaftspflege und die Durchführung von Veranstaltungen gebildet.

(2) Das Sondervermögen besteht aus

1. Zuwendungen der Gemeinde und Dritter,
2. Erträgen aus Veranstaltungen,
3. sonstigen Einnahmen,
4. mit Mitteln des Sondervermögens erworbenen Gegenständen.

(3) Der Feuerwehrausschuss stellt mit Zustimmung des Bürgermeisters einen Wirtschaftsplan auf, der alle im Haushaltsjahr zur Erfüllung der Aufgaben der Kameradschaftskasse voraussichtlich eingehenden Einnahmen und zu leistenden Ausgaben enthält. Ausgaben können für gegenseitig oder einseitig deckungsfähig erklärt werden. Über- und außerplanmäßige Ausgaben können zugelassen werden, wenn ihre Deckung gewährleistet ist. Außerplanmäßige Ausgaben bedürfen der Zustimmung



Gemeinde Lauterach (Alb-Donau Kreis) Freiwillige Feuerwehr Lauterach



des Bürgermeisters. Verpflichtungen zur Leistung von Ausgaben in künftigen Haushaltsjahren dürfen nur eingegangen werden, wenn der Wirtschaftsplan dazu ermächtigt.

(4) Über die Verwendung der Mittel beschließt der Feuerwehrausschuss. Der Feuerwehrausschuss kann den Feuerwehrkommandanten ermächtigen, über die Verwendung der Mittel bis zu einer bestimmten Höhe oder für einen festgelegten Zweck zu entscheiden. Der Feuerwehrkommandant vertritt bei Ausführung des Wirtschaftsplans den Bürgermeister.

(5) Die für das Sondervermögen eingerichtete Sonderkasse (Kameradschaftskasse) ist jährlich mindestens einmal von zwei Rechnungsprüfern zu prüfen. Der Rechnungsabschluss ist dem Bürgermeister vorzulegen.

(6) Für die Jugendfeuerwehr wird ebenfalls Sondervermögen im Sinne des Absatzes 1 gebildet. Die Absätze 1 bis 5 gelten entsprechend.

§ 16 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Feuerwehrsatzung vom 26.02.2016 außer Kraft.

Lauterach, den 21.03.2025


Bernhard Ritzler
Bürgermeister



Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr nach § 16 FwG (Feuerwehr-Entschädigungssatzung – FwES)

Aufgrund von § 4 Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in Verbindung mit § 16 des Feuerwehrgesetzes (FwG) hat der Gemeinderat Lauterach am **21.03.2025** folgende Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr beschlossen:

§ 1 Entschädigung für Einsätze

(1) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr erhalten für Einsätze, mit Ausnahme der Einsätze nach § 1 Absatz 2, auf Antrag ihre Auslagen und ihren Verdienstausfall als Aufwandsentschädigung nach einem einheitlichen Durchschnittssatz ersetzt. Dieser beträgt für jede volle Stunde 15,00 Euro. Bei Vorliegen einer Freistellung nach § 15 Absatz 1 Satz 1 FwG kann der Angehörige der Gemeindefeuerwehr seine Ansprüche nach Satz 1 an seinen Arbeitgeber rechtsgeschäftlich abtreten.

(2) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr erhalten für die Durchführung der Brandsicherheitswache nach § 2 Absatz 2 Nummer 2 FwG auf Antrag ihre Auslagen und ihren Verdienstausfall als Aufwandsentschädigung nach einem einheitlichen Durchschnittssatz in Höhe von 15,00 Euro für jede volle Stunde ersetzt.

(3) Der Berechnung der Zeit ist die Dauer der tatsächlichen zeitlichen Inanspruchnahme (gerechnet ab dem Zeitpunkt der Alarmierung bis zur Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft einschließlich angeordneter Ruhezeiten) zugrunde zu legen. Angefangene Stunden werden auf volle Stunden aufgerundet. Es wird mindestens eine Einsatzstunde entschädigt. Am Feuerwehrhaus angetretene aber nicht mehr ausgerückte Feuerwehrangehörige erhalten eine Entschädigung für eine Einsatzstunde.

(4) Dauert ein Einsatz über vier Stunden, hat der Angehörige der Gemeindefeuerwehr Anspruch auf einen als Aufwandsentschädigung gewährten Erfrischungszuschuss (§ 16 Absatz 1 Satz 4 FwG) als Baraufwendung, soweit dieser nicht beim Einsatz in Naturalien gewährt wird.

(5) Für Einsätze mit einer Dauer von mehr als zwei aufeinanderfolgenden Tagen werden der entstehende Verdienstausfall und die notwendigen Auslagen in tatsächlicher Höhe als Aufwandsentschädigung ersetzt (§ 16 Absatz 4 FwG). Bei Vorliegen einer Freistellung nach § 15 Absatz 1 Satz 1 FwG kann der Angehörige der Gemeindefeuerwehr seinen Anspruch auf Verdienstausfall nach Satz 1 an seinen Arbeitgeber rechtsgeschäftlich abtreten.

(6) Für die private Bereitstellung eines Schleppers oder anderer Fahrzeuge bzw. Gerätschaften erhält der Halter bzw. Eigentümer pro Betriebsstunde eine Entschädigung in Höhe der neuen Verrechnungssätze des Maschinering Biberach-Ehingen.

§ 2 Entschädigung für Aus- und Fortbildungsveranstaltungen

(1) Für die Teilnahme an Aus- und Fortbildungsveranstaltungen mit einer Dauer von bis zu zwei aufeinanderfolgenden Tagen wird auf Antrag als Aufwandsentschädigung für Auslagen

ein Durchschnittssatz von 10,00 Euro für die ersten drei Stunden und von 10,00 Euro für jede weitere Stunde gewährt. Entsteht neben den Auslagen tatsächlich ein Verdienstausfall, erhöht sich der Durchschnittssatz für diese Zeit um 15 Euro/Stunde. (Tageshöchstsatz 40,00 Euro)

(2) Der Berechnung der Zeit ist die Dauer der Aus- und Fortbildungsveranstaltung vom Unterrichtsbeginn bis -ende zugrunde zu legen. Angefallene Stunden werden auf volle Stunden aufgerundet.

(3) Bei Aus- und Fortbildungsveranstaltungen außerhalb des Gemeindegebietes erhalten die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr neben der Entschädigung nach Absatz 1 eine Erstattung der Fahrtkosten der zweiten Klasse oder eine Wegstrecken- und Mitnahmeentschädigung in entsprechender Anwendung des Landesreisekostengesetzes in seiner jeweiligen Fassung, sofern nicht von Dritten eine Erstattung erfolgt.

(4) Für Aus- und Fortbildungslehrgänge mit einer Dauer von mehr als zwei aufeinanderfolgenden Tagen werden der entstehende Verdienstausfall und die notwendigen Auslagen in tatsächlicher Höhe ersetzt (§ 16 Absatz 4 FwG). Bei Vorliegen einer Freistellung nach § 15 Absatz 1 Satz 1 FwG kann der Angehörige der Gemeindefeuerwehr seinen Anspruch auf Verdienstausfall nach Satz 1 an seinen Arbeitgeber rechtsgeschäftlich abtreten.

(5) Für die Teilnahme an folgenden Aus- und Fortbildungslehrgängen auf Landkreisebene werden auf Antrag nach abgeschlossenem Lehrgang für Auslagen pauschal gewährt:

- Leistungsabzeichen Bronze: 30,00 Euro/ Person
- Leistungsabzeichen Silber: 30,00 Euro/ Person
- Leistungsabzeichen Gold: 30,00 Euro/ Person

(6) Der Probenbesuch wird nicht gesondert entschädigt.

(7) Für die Jahreshauptversammlung wird auf Antrag ein Essen und zwei Getränke je Feuerwehrmitglied bezahlt.

§ 3 Zusätzliche Entschädigung

(1) Die nachfolgend genannten ehrenamtlich in der Aus- und Fortbildung tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr, die durch diese Tätigkeit über das übliche Maß hinaus Feuerwehrdienst leisten, erhalten eine zusätzliche Entschädigung im Sinne des § 16 Absatz 2 FwG als Aufwandsentschädigung für Übungsleiter:

Kommandant	30,00 Euro/ Monat	360,00 Euro/Jahr
Jugendleiter	10,00 Euro/ Monat	120,00 Euro/Jahr
Gerätewart	15,00 Euro/ Monat	180,00 Euro/Jahr

Die genannten Entschädigungssätze sind funktionsbezogen, d.h. bei mehreren Personen gleicher Funktion ist die Entschädigung entsprechend aufzuteilen.

§ 4 Entschädigung für haushaltsführende Personen

Für Personen, die keinen Verdienst haben und den Haushalt führen (§ 16 Absatz 1 Satz 3 FWG) sind die §§ 1 und 2 mit der Maßgabe anzuwenden, dass als Verdienstausschlag das entstandene Zeitergebnis gilt. Bei Einsätzen und Aus- und Fortbildungsveranstaltungen mit einer Dauer von mehr als zwei aufeinanderfolgenden Tagen wird neben der Entschädigung für die notwendigen Auslagen als Verdienstausschlag 13,00 Euro/Stunde gewährt (Tagessatz 8 Stunden).

§ 5 Antrag

(1) Als Anträge im Sinne des § 1 Absatz 1, § 2 Absatz 1 sowie §§ 3 bis 4 gelten die durch den jeweiligen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr eingereichten und unterzeichneten Nachweise über die Teilnahme an Einsätzen, Lehrgängen, Sitzungen und dergleichen.

(2) Den Anträgen im Sinne der § 1 Absatz 4 und 5, § 2 Absatz 4 sind Nachweise beizufügen, die den Verdienstausschlag und die Auslagen dem Grunde und der Höhe nach belegen.

§ 6 Freiwilligkeitsleistungen

Die Gemeinde hat die Möglichkeit, den ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr finanzielle Unterstützung, insbesondere zur Erholung, Aufrechterhaltung und Wiederherstellung ihrer persönlichen Leistungsfähigkeit zu gewähren (vgl. § 16 Absatz 7 FWG).

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Feuerwehrentschädigungssatzung vom 01.04.2016 außer Kraft.

Ausgefertigt
Lauterach, 21.03.2025



Bernhard Ritzler
Bürgermeister

Hinweis nach § 4 Absatz 4 GemO:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO erlassenen Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Absatz 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Satzung, die Genehmigung oder Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Schulen

Schule an der Donauschleife: Tolle Tage beim Schüleraustausch in Nantes

Schule an der Donauschleife – Bereits zum fünften Mal hieß es am 17. März „Bon voyage!“ und eine Schülergruppe der Klassen 7-10 stieg mit ihren Französischlehrerinnen Nadja Mayer und Malou Berg in den Zug. Schon die 11-stündige Fahrt mit dem TGV über Paris, weiter mit der Métro nach Paris-Montparnasse und schließlich von dort aus nach Nantes, war für die deutschen Schülerinnen und Schüler ein Erlebnis. Nach dem herzlichen „Bienvenue“ am Bahnhof, verbrachten die deutschen Schüler ihre erste Nacht in den französischen Gastfamilien.

Nantes ist die alte Hauptstadt der Bretagne und liegt an der Loire. Der Atlantik ist gerade mal 50 km entfernt. Heute ist die bretonische Großstadt auch Universitätsstadt mit vielen Sehenswürdigkeiten.

Deutschlehrerin Mme Nitsche hatte mit dem Collège Aristide Briand in Nantes ein tolles Programm vorbereitet. Die deutsch-französische Schülergruppe kannte sich bereits vom Besuch in Munderkingen 2024. Auch bei diesem Schüleraustausch wurde die internationale Begegnung vom Deutsch-Französischen Jugendwerk (DFJW) und dem Förderverein der Schule an der Donauschleife unterstützt, ohne diese finanzielle Zuwendung hätte der Austausch in dieser Form nicht stattfinden können.

Am ersten Tag durften die deutschen Schüler den französischen Schulalltag kennenlernen. In Frankreich endet der Schultag meist erst um 17:00 Uhr. Nach dem Mittagessen in der Schulkantine, in welcher es für die Deutschen eher untypisch auch Meeresfrüchte gab, trafen sich alle noch in der Innenstadt zur Stadtrallye. Dort wurde den deutschen Schülern schnell bewusst, dass Nantes eine Großstadt mit über 300.000 Einwohnern ist. Am Mittwoch fuhren die Franzosen mit ihren Austauschpartnern nach St. Nazaire, eine Hafenstadt mit geschichtsträchtigem Hintergrund. In der Stadt befindet sich der viertgrößte Hafen Frankreichs. Auf der Panoramaterrasse konnte die Gruppe riesige Luxusliner im Hafengelände bestaunen. Im Museum „L'Escal'Atlantic“ tauchten Schüler und Lehrer ein in die Welt der legendären Ozeandampfer. Man fühlte sich tatsächlich wie an Bord eines riesigen Dampfers mit Deck, Maschinenraum, Gesellschaftssälen oder Schlafkabinen. Bewusst wurde den Schülern, dass sich damals auf diesen Dampfern nicht nur die feine Gesellschaft befand. Im Zwischendeck wurden europäische Auswanderer in Massenunterkünften untergebracht. Sie verließen ihre Heimat in der Hoffnung auf ein

besseres Leben in Amerika. Die anschließende Besichtigung eines U-Boot-Bunkers entführte die Gruppe zu einem der wichtigsten Stützpunkte der Schlacht im Atlantik in den Jahren 1941-1944/45. Das 78 Meter lange U-Boot „Espadon“, das in einem Wasserbecken vor Anker liegt, ließ die Gruppe staunen, wie 65 Mann Besatzung auf so engem Raum leben und arbeiten konnte. Die Mittagspause mit Picknick am Meer bei strahlendem Sonnenschein war ein Highlight für die Deutschen.

Nach weiteren Einblicken in den Schulalltag und einem gemütlichen Stadtbummel am darauffolgenden Tag, ließ sich die Gruppe ein leckeres Mittagessen in einer Crêperie schmecken. Nachmittags stand ein Besuch der „Machines d’île“ („Die Maschinen auf der Insel“) auf dem Programm. Ein Wahrzeichen der Stadt ist der majestätische „Grand Éléphant“, eine mobile Skulptur, der bei seinem Spaziergang die Werfthallen verlässt und 50 Passagiere mit an Bord nehmen kann.

Am vorletzten Tag war die Munderkinger Gruppe alleine auf Erkundungstour. Eine gute Stunde Zugfahrt entfernt liegt der Hafenort Le Croisic, an der Côte d’amour („Küste der Liebe“) auf der Halbinsel Kerveneil, vom Atlantik umgeben.

Der erste Programmpunkt an diesem Tag, das „Océarium du Croisic“, sorgte für große Begeisterung. Es liegt in der Loire-Atlantique, 400 Meter vom Meer entfernt und ist eines der größten privaten Aquarien Frankreichs. Es erstreckt sich über 1700 m² und präsentiert rund 4000 Tiere verteilt auf rund fünfzig Becken. Als aktives Mitglied der „Union of Aquarium Curators“ (UCA) setzt es sich entschieden für den Schutz der marinen Artenvielfalt ein. Im Anschluss wanderten die Schüler der Schule an der Donauschleife an der wilden Küste entlang, sammelten Muscheln, entdeckten Krebse oder genossen bei einem Picknick am Meer tatsächlich Urlaubsstimmung.

Auf der Rückfahrt am Samstag war noch ein weiteres Highlight geboten - ein Zwischenstopp in Paris. Mit der Métro ging es zum Eiffelturm. Staunend konnte die Gruppe von oben sehen, wie groß „die Stadt der Liebe“ ist.

Kurz nach 23:00 Uhr kamen alle zufrieden und mit vielen Eindrücken und Erfahrungen am Bahnhof in Munderkingen an.





Gemeinschaftskonzert

Donnerstag - 10. April 2025 - 18:00 Uhr
Munderkingen - Donauhalle

Herzliche Einladung zum Gemeinschaftskonzert

- des Grundschulchores,
- der Ballettklassen,
- der Musikinstrumentalensembles,
- den „Kultur macht stark“-Projekten
- und dem Vororchester der Stadtkapelle Munderkingen.

Musikalisch begrüßen wir mit Ihnen gemeinsam den Frühling und lassen Sie teilhaben an unserer Freude am Musizieren.

Wir präsentieren Ihnen ein abwechslungsreiches und kurzweiliges Programm mit unterschiedlichen Musikrichtungen und Besetzungen.

Sogar gemeinsam werden alle Gruppierungen für Sie musizieren!

Bei freiem Eintritt freuen wir uns auf Ihr Kommen.








Forstrevier und Forststützpunkt Mochental

Flächenlosversteigerung

Die ForstBW- Forstreviere Allmendingen und Mochental des Forstbezirks Ulmer Alb versteigern Brennholz- Flächenlose aus dem Wintereinschlag

am 10. April 2025 um 19.00 Uhr in der Krone Dächingen

Waldorte/Abteilungen:

Revier Allmendingen:

Heusteig, Dunstel, Jungholz, Buddel, Mühlbacher

Revier Mochental:

Zehntbaindt, Meßmerhölzle, Rotsäule, nördl. Rübteilhau, Schlichthölzle, Lißhalde

Hilbenhau, Hasenrain, Steinbruch, Fischerberg



Die Übersichtskarten können unter dem QR-Code oder unter:

www.forstbw.de → über uns → Standorte → Forstbezirke → Ulmer Alb abgerufen werden.

Die Waldorte können ab dem 01.04.2025 begutachtet werden. Es gelten die AGBs für Flächenloskunden.

Landratsamt Alb-Donau-Kreis

Ehrenamtliche Familienbesucherinnen als Unterstützung für junge Eltern gesucht

Die Geburt eines Kindes stellt die Welt aller Eltern auf den Kopf und es benötigt oftmals Zeit und Kraft, um sich mit der neuen Situation vertraut zu machen. Darüber, welche vielfältigen Unterstützungsmöglichkeiten es im Alb-Donau-Kreis gibt, informieren nach der Geburt ehrenamtliche Familienbesucherinnen.

Das Landratsamt Alb-Donau-Kreis sucht wieder offene, kommunikative und empathische Menschen, die dieses erfüllende Ehrenamt ausüben möchten. Die ehrenamtlichen Familienbesucherinnen überreichen bei kurzen Willkommensbesuchen allen Eltern mit Neugeborenen eine „Babytasche“, die Informationen zu den Angeboten im Alb-Donau-Kreis enthält, sowie ein kleines Geschenk.

Das Projekt gibt es seit 2013 und ist eine Kooperation zwischen den Frühen Hilfen des Landratsamtes und den Städten und Gemeinden im Alb-Donau-Kreis. Interessierte sollten einen pädagogischen oder medizinischen Beruf ausüben oder eine entsprechende Vorbildung haben. Für die Besuche erhalten die Ehrenamtlichen eine Aufwandsentschädigung.

Interessierte können sich bei den Mitarbeiterinnen der Frühen Hilfen unter der Rufnummer 0731/185-4442 oder per Mail an fruehehilfen@alb-donau-kreis.de melden.

Bildung für nachhaltige Entwicklung:

Alb-Donau-Kreis erhält nationale BNE-Auszeichnung durch Bildungsministerium und Deutsche UNESCO-Kommission

Eine Auszeichnung und eine weitere Nominierung – das Bundesministerium für Bildung und Forschung und die Deutsche UNESCO-Kommission haben die erfolgreiche Arbeit des Regionalen Bildungsbüros des Alb-Donau-Kreises gewürdigt: Das Bildungsbüro erhielt die „Nationale Auszeichnung – Bildung für nachhaltige Entwicklung“ im Rahmen des UNESCO-Programms „BNE 2030“ für seinen vorbildlichen Einsatz für Bildung für nachhaltige Entwicklung (BNE). Zusätzlich wurde das Bildungsbüro als eine der TOP 20 Initiativen für den „Nationalen Preis – Bildung für nachhaltige Entwicklung“ nominiert.

„Im Alb-Donau-Kreis setzen wir uns seit Jahren für eine nachhaltige Entwicklung ein – ob als BNE-Modellkommune oder mit unserer umfassenden Nachhaltigkeitsstrategie für den Landkreis. Ich freue mich daher sehr, dass die erfolgreiche Arbeit des Bildungsbüros mit der ‚Nationalen Auszeichnung‘ bestätigt wird. Unser Ziel ist es, Kindern und Erwachsenen nicht nur Wissen über nachhaltiges Handeln zu vermitteln, sondern sie zu befähigen, selbst aktiv an einer zukunftsfähigen Gesellschaft mitzuarbeiten“, sagte Landrat Heiner Scheffold bei der Bekanntgabe der Auszeichnungen. Die digitale Übergabe der „Nationalen Auszeichnung“ fand am 27. März 2025 statt. Die Würdigung

der TOP-20-Initiativen für den „Nationalen Preis – Bildung für nachhaltige Entwicklung“ erfolgt am 22. Mai 2025 bei einer Preisverleihung in Berlin.

Die „Nationale Auszeichnung – Bildung für nachhaltige Entwicklung“ zeichnet besonders innovative und wirksame BNE-Initiativen aus. Gewertet werden beispielsweise, welche BNE-Bildungsangebote realisiert wurden, ob es Kooperationen mit anderen Initiativen gibt, wie die Schülerinnen und Schüler in ihrer Gestaltungskompetenz unterstützt werden und ob sie Projekte selbst gestalten können. Eine Jury aus Expertinnen und Experten aus Wissenschaft, Wirtschaft, Politik und Zivilgesellschaft wählte die ausgezeichneten BNE-Initiativen aus. Das Regionale Bildungsbüro des Alb-Donau-Kreises begleitet die kreiseigenen Schulen auf dem Weg zur BNE-Schule im BNE-Schulnetzwerk Baden-Württemberg, organisiert regelmäßig BNE-Fachtage und prämiiert BNE-Projekte an den Schulen.

Hintergrundinformationen:

Das UNESCO-Programm "Bildung für nachhaltige Entwicklung" zielt darauf ab, Menschen zu befähigen, informierte Entscheidungen zu treffen und verantwortungsbewusst zum Schutz der Umwelt, für eine gerechte Gesellschaft und für eine nachhaltige Wirtschaft zu handeln. In Deutschland wird BNE auf der Grundlage des Nationalen Aktionsplans Bildung für nachhaltige Entwicklung umgesetzt. Weitere Informationen zur „Nationalen Auszeichnung“ finden Sie [hier](#) sowie zum Regionalen Bildungsbüro finden online unter www.alb-donau-kreis.de/bildungsregion.

Fachtagung am 16. April in Laichingen:

Neue Nutzungskonzepte für alte Bauernhöfe

Der Fachdienst Landwirtschaft des Alb-Donau-Kreises, das Kreislandwirtschaftsamt Reutlingen, der Fachbereich Landwirtschaft des Landkreises Heidenheim, das Landwirtschaftsamt Göppingen, die Milchviehberatung Schwäbische Alb-Donau, der Erzeugerring Ulm-Göppingen-Heidenheim sowie der Verein für landwirtschaftliche Fachbildung Alb-Donau-Ulm laden am **Mittwoch, den 16. April 2025**, zur Fachtagung **"Nutzungsänderung ausgedienter landwirtschaftlicher Gebäude"** ein. Die Veranstaltung beginnt um **9:30 Uhr im Gasthaus "Rössle", Bahnhofstraße 33 in Laichingen**. Die Teilnahme ist kostenlos, eine vorherige Anmeldung ist jedoch erforderlich: <https://eveeno.com/361511427>.

Diese Fachtagung bietet wertvolle Einblicke in die rechtlichen, finanziellen und praktischen Aspekte der Umnutzung landwirtschaftlicher Gebäude und ist eine ideale Gelegenheit zum Austausch mit Fachleuten und Praktikern. Das Programm des Tages setzt sich wie folgt zusammen:

Baurecht und Immissionsschutz: Was ist erlaubt?

Kathleen Aue (Regierungspräsidium Stuttgart, Referat 21) und Annette Unseld (Fachdienst Landwirtschaft Alb-Donau-Kreis) eröffnen die Fachtagung mit dem Vortrag "Möglichkeiten und Grenzen von Nutzungsänderungen hinsichtlich Bau- und Immissionsschutzrecht". Frau Aue stellt die baurechtlichen Voraussetzungen für Nutzungsänderungen im Innen- und Außenbereich vor, während Frau Unseld auf die Beurteilungspraxis in Bezug auf landwirtschaftliche Immissionen eingeht.

Welche Fördermittel gibt es?

Dr. Ottmar Röhm (Regierungspräsidium Tübingen, Referat 32 "Betriebswirtschaft, Agrarförderung und Strukturentwicklung") gibt einen Überblick über finanzielle Unterstützungsmöglichkeiten. Sein Vortrag "LEADER, ELR oder AFP? Welche Förderung passt?" zeigt auf, welche Programme sich für die Umnutzung landwirtschaftlicher Gebäude eignen.

Erfolgsbeispiele aus der Praxis

Franz Schönberger (Argenbühl) berichtet in seinem Vortrag "Vom Kuhstall zum Ferienhaus" über die Transformation seines ehemaligen Milchviehstalls in ein Ferienhaus mit Ferienwohnungen, Indoorspielplatz und Seminarraum.

Nach der Mittagspause geht es weiter mit Marc Bierkamp (Gemeinsame Dienststelle Flurneuordnung, Alb-Donau-Kreis), der in seinem Vortrag "Flächen im Innenbereich optimal nutzen" auf die innerörtliche Flurbereinigung eingeht.

Ein weiteres Praxisbeispiel präsentiert Thomas Sugg (Hohentengen-Eichen) mit "Vom Schweinestall zum Lagerraum", in dem er von seinen Erfahrungen im Genehmigungsverfahren berichtet.

Steuerliche Aspekte: Worauf muss ich achten?

Den Abschluss der Fachtagung bildet Paul C. Guter (Wirtschaftsprüfer und Steuerberater bei Guter & Kollegen GmbH, Ehingen) mit seinem Vortrag "Steuerliche Fallstricke bei der Nutzungsänderung vermeiden".

Landratsamt unterstützt Helferkreise bei der Gewinnung von Ehrenamtlichen

Die Helferkreise in den Kommunen des Alb-Donau-Kreises leisten einen unverzichtbaren Beitrag zur Integration geflüchteter Menschen. Sie helfen, soziale Kontakte zu knüpfen, Sprachbarrieren zu überwinden und Vorurteile abzubauen. Dadurch ermöglichen sie ein erfolgreiches Ankommen in unserer Gesellschaft. Dieses Engagement ist nicht nur für die Geflüchteten von großer Bedeutung, sondern bereichert auch das Leben der Ehrenamtlichen selbst. Sich zu engagieren bedeutet, den eigenen Horizont zu erweitern, Teil einer Gemeinschaft zu sein und neue Fähigkeiten zu entdecken. Noch wirkungsvoller und erfüllender wird das Ehrenamt, wenn viele gemeinsam anpacken und sich die Aufgaben auf mehrere Schultern verteilen.

Um die Helferkreise bei der Werbung für neue Mitstreiterinnen und Mitstreiter zu unterstützen, hat der Fachdienst Flüchtlinge, Integration, staatliche Leistungen gemeinsam mit der Freiwilligenagentur engagiert in Ulm e. V. einen Workshop zum Thema „Gewinnung von Ehrenamtlichen“ für die Helferkreise im Alb-Donau-Kreis organisiert. Zudem wurde bei einem Abschlusstreffen am 27. März 2025 im Haus des Landkreises unter anderem eine neue Faltbroschüre vorgestellt, die zu einem Plakat umfunktioniert werden kann. Dieses erfüllt zwei Zwecke: Die Vorderseite dient als Schaufenster für die Öffentlichkeit und zeigt, wie vielfältig das Engagement für Geflüchtete im Alb-Donau-Kreis ist. Zudem informiert es darüber, wo sich Interessierte bestehenden Initiativen anschließen können. Das Poster soll potenziell Interessierte ansprechen und zum Austausch über die wertvolle Arbeit der Helferkreise anregen.

Die Rückseite fungiert als praxisnaher Werkzeugkoffer für Menschen, die bereits in Helferkreisen engagiert sind. Hier finden sich zahlreiche Informationen, Tipps und Anregungen, wie sie neue Ehrenamtliche gezielt werben und langfristig binden können. Das Landratsamt stellt den Helferkreisen außerdem die in der Broschüre enthaltenen Illustrationen zur Nutzung zur Verfügung sowie Vorlagen für verschiedene Formate, insbesondere Social Media-Beiträge. Das macht es den Ehrenamtlichen leichter, hochwertige Werbematerialien zu kreieren. Die Broschüre wird den Helferkreisen sowie den Kommunen im Alb-Donau-Kreis in den nächsten Tagen zugeschickt.

Weitere Informationen sowie die Publikationen zum Projekt finden Sie auf unserer Homepage unter www.alb-donau-kreis.de/helferkreise.

Europäischer Sozialfonds Plus:

Projektanträge für 2026 ab dem 1. April einreichen!

Freie Träger der Wohlfahrtspflege, Vereine mit sozialem Engagement und Weiterbildungseinrichtungen können vom 1. April bis zum 31. Mai 2025 Anträge auf Projektförderung aus dem Europäischen Sozialfonds Plus (ESF Plus) stellen. Der Europäische Sozialfonds Plus ist das wichtigste Förderinstrument der Europäischen Union auf dem Gebiet der Arbeitsmarkt- und Beschäftigungspolitik. Für Projekte im Alb-Donau-Kreis stehen für das Jahr 2026 Mittel in einer Gesamthöhe von 165.000 Euro bereit.

Welche Projekte werden gefördert? Unterstützt werden Projekte, die zur Verbesserung der Arbeitsmarktfähigkeit und sozialen Teilhabe beitragen. Dabei stehen zwei zentrale Zielgruppen im Fokus:

1. **Menschen mit besonderen Herausforderungen:** Projekte, die die Beschäftigungsfähigkeit und Teilhabechancen von sozial benachteiligten Menschen verbessern. Zielgruppen sind unter anderem Erziehende, ältere Leistungsberechtigte, Menschen mit Behinderungen und Personen mit Migrationshintergrund.
2. **Jugendliche und Zugewanderte:** Initiativen, die Schulabbrüche verhindern, die Ausbildungsfähigkeit stärken und die Integration von Zuwanderern aus EU-Mitgliedsstaaten, Drittstaaten sowie Geflüchteten und Asylsuchenden unterstützen.

Grundlage der Projektförderung ist die „Regionale Arbeitsmarktstrategie im Alb-Donau-Kreis für die Umsetzung des Europäischen Sozialfonds“. Alle Anträge müssen sich ausdrücklich auf die Inhalte der Strategie und die Ausschreibung beziehen. Ein besonderes Augenmerk wird auf die Definition von Zielen mit realisierbaren Erwartungen sowie auf die Indikatoren zur Projektwirkung gelegt. Ebenfalls von zentraler Bedeutung ist die niederschwellige Sprachförderung außerhalb von Kursen.

Die Unterlagen sind als Download auf der Webseite des Alb-Donau-Kreises, www.alb-donau-kreis.de, abrufbar, dort unter Dienstleistungen A-Z / Arbeit (soziale Hilfen) / Europäischer Sozialfonds Plus: Regionale Arbeitsmarktstrategie.

Anträge und Informationen:

Anträge können ab dem 1. April bis zum **31. Mai 2025** bei der L-Bank Baden-Württemberg in Karlsruhe eingereicht werden. Die Antragsunterlagen sowie weitere Informationen gibt es im Internet unter www.esf-bw.de / Regionale Förderung.

Projekträger aus dem Alb-Donau-Kreis können sich darüber hinaus beim Dezernat Jugend und Soziales im Landratsamt unter der Rufnummer 0731/185-4746 informieren.

Hintergrundinformationen:

Der Europäische Sozialfonds Plus (ESF Plus) in der Förderperiode 2021 bis 2027 ist das wichtigste Finanzierungs- und Förderinstrument der Europäischen Union (EU) für Investitionen in Menschen. Er zielt darauf ab, die Beschäftigungs- und Bildungschancen der Menschen in der EU – wie auch in Baden-Württemberg – zu verbessern. Dafür stellt die EU den Mitgliedsstaaten bereits seit 1957 Mittel zur Verfügung. Ein wichtiges Ziel des ESF Plus ist es, zu einem sozialeren Europa beizutragen und die Europäische Säule sozialer Rechte, die EU-Grundrechtecharta und die UN-Behindertenrechtskonventionen in die Praxis umzusetzen. In Baden-Württemberg konzentriert sich der ESF Plus dazu insbesondere auf die Förderung von nachhaltiger Beschäftigung, von lebenslangem Lernen und Fachkräftesicherung sowie sozialer Inklusion, gesellschaftlicher Teilhabe und die Bekämpfung von Armut. Dem Land Baden-Württemberg stehen von 2021 bis 2027 rund 218 Millionen Euro für ESF Plus-Förderungen zur Verfügung.

Sanierung der Stützmauer in Blaustein: Verkehrsregelung durch Ampel ab 7. April 2025

Das Landratsamt Alb-Donau-Kreis lässt ab dem 7. April 2025 die Stützmauer in der Martinstraße 31 in Blaustein sanieren.

Für die Arbeiten wird die Martinstraße auf einer Länge von rund 50 Metern halbseitig gesperrt. Der Verkehr wird durch eine Ampelanlage geregelt, Fußgänger werden auf den gegenüberliegenden Gehweg umgeleitet. Die Bauarbeiten dauern voraussichtlich bis zum 9. Mai 2025.

B28-Tunnel bei Blaubeuren wird am 22. April gereinigt und gewartet Umleitung wird eingerichtet – Verkehrsbehinderungen möglich

Am Dienstag, den 22. April 2025, werden von 8 bis 16 Uhr am B28-Tunnel bei Blaubeuren die turnusmäßigen Reinigungs- und Wartungsarbeiten durchgeführt. Der Verkehr aus Richtung Bad Urach wird über die Marktstraße, Bergstraße und Karlstraße in Blaubeuren umgeleitet.

Der Verkehr aus Richtung Ehingen und Ulm wird einseitig durch den Tunnel geführt.

Die Umleitungsstrecke wird entsprechend ausgeschildert.

Straßensanierung

Gerhauser Straße zwischen Arnegg und B 28 wird ab 14. April gesperrt

Das Landratsamt Alb-Donau-Kreis lässt ab Montag, den 14. April 2025, den schadhafte Asphaltbau der Kreisstraße K 7387 (Gerhauser Straße) zwischen Blaustein-Arnegg und der B 28 auf einer Länge von etwa 400 Metern erneuern, um die Entwässerung der Straße wiederherzustellen. Die Bauarbeiten laufen unter Vollsperrung und dauern, abhängig von der Witterung, bis zum 25. April 2025.

Die Umleitungsstrecken sind aufgrund der LKW-Sperrung der L 1244 getrennt ausgeschildert:

- Für PKW: B 28 nach Blaustein – L 1244 nach Arnegg und umgekehrt
- Für LKW: B 28 nach Gerhausen – L 241 – K 7379 – Dietingen – Arnegg und umgekehrt
- Aufgrund des Wegfalls der Brücke beim Schotterwerk/B 28 ist ein Aussiedlerhof sowie eine Reitschule über einen Feldweg erreichbar, welcher direkt nach dem Bahnübergang an der K 7387 abzweigt. Dafür muss an der Baustelle gewendet werden (da aufgrund der Vorgaben der Bahn rechts abbiegen nicht erlaubt ist) und schließlich nach links abgelenkt werden.

Blumenwiesen-Alb e.V. – info@blumenwiesen-alb.de

Postanschrift: Uhlandring 3, 72829 Engstingen

Wiesenmeisterschaft Schwäbische Alb 2025

Auslobung Wiesenmeisterschaft 2025 – Zusammenarbeit von Landwirtschaft und Naturschutz / Anmeldefrist am 30. April 2025

In Zusammenarbeit von Kreisbauernverbänden, den Landschaftserhaltungsverbänden, den Landratsämtern der Landkreise Esslingen, Reutlingen und Alb-Donau-Kreis, dem LAZBW Aulendorf, dem Biosphärengebiet Schwäbische Alb und dem Verein Blumenwiesen-Alb wird dieses Jahr eine Wiesenmeisterschaft durchgeführt. Mit der Wiesenmeisterschaft sollen die Leistungen der Landwirte gewürdigt werden, die ihre Wiesen und Weiden so bewirtschaften, dass diese bei einer akzeptablen Futterleistung zugleich eine hohe Artenvielfalt aufweisen.

Eine solche Bewirtschaftung geht oft auf jahrzehntelange Erfahrungen und Bewirtschaftungstraditionen zurück. Diese Leistungen – im Einzelnen die Erhaltung der Wiesen als Lebensräume von Pflanzen und Tieren, aber auch zum Schutz des Grundwassers sowie in ihrer Funktion für Tourismus und Heimat-Identität – sollen mit der Wiesenmeisterschaft stärker ins Bewusstsein gerückt werden.

Zur "Wiesenmeisterschaft" kann sich jeder Bewirtschafter von artenreichen Wiesen oder Weiden im Gebiet des Biosphärengebiets Schwäbische Alb und der angrenzenden Gemeinden anmelden. Voraussetzung ist, dass die Grünlandflächen mindestens vier der auf dem Anmeldeformular abgebildeten sogenannten Kennarten aufweisen. Die Anmeldung kann auch von Nicht-Landwirten mit Zustimmung des Bewirtschafters initiiert werden. Pro Teilnehmer können bis zu drei Flächen angemeldet werden. Anmeldefrist ist der 30. April 2025.

Wiesenmeister wird es in drei Kategorien geben: für Wiesen, für Weiden und Mähweiden und für die Vielfalt im Gesamtbetrieb. Bei den Kategorien Wiesen und Weiden geht es um artenreiche Einzelflächen, und bei der Kategorie Gesamtbetrieb geht es um die Vielfältigkeit des Grünlands des gesamten Betriebes. In jeder Kategorie gibt es bis zu drei Sieger. Ausgeschlossen von der Meisterschaft sind Naturschutzflächen mit speziellen Pflegeverträgen. Die Begutachtung der gemeldeten Flächen erfolgt nach verschiedenen futterbaulichen und ökologischen Kriterien zunächst durch Mitarbeiter des Instituts für Agrarökologie und Biodiversität (IFAB) im Zeitraum Mitte bis Ende Mai. Danach wird eine Jury die „Wiesenmeister“ auswählen. Auf die Sieger in den drei Kategorien warten attraktive Preise im Gesamtwert von rund 2.800 €. Außerdem erhalten alle Teilnehmer ein Foto und eine Artenliste von ihrer Fläche. Die Preisverleihung erfolgt im Herbst dieses Jahres.

Das Projekt ist eine Initiative des Vereins Blumenwiesen-Alb e.V. und wird vom Biosphärengebiet Schwäbische Alb gefördert. Geleitet und koordiniert wird das Projekt von Dr. Rainer Oppermann vom Institut für Agrarökologie und Biodiversität (IFAB), einem ausgewiesenen Grünlandexperten.

Nähere Informationen zum Projekt und den Anmeldeflyer gibt es unter www.blumenwiesen-alb.de sowie bei den Geschäftsstellen des Kreisbauernverbandes in Münsingen, Ulm und Esslingen, bei den Unteren Landwirtschaftsbehörden und Naturschutzbehörden der Landratsämter, bei den Landschaftserhaltungsverbänden und beim Biosphärengebiet.

Für Rückfragen zur Presseinformation: Dr. Rainer Oppermann, Tel. 0176-95461738

Fotos:



Artenreiche Wiese im Biosphärengebiet mit zahlreichen blühenden Wiesenkräutern (Foto: IFAB)



Eine Jury bei der Begutachtung einer angemeldeten Wiesenfläche (Foto: IFAB)

Regierungspräsidium Tübingen informiert

Osterlämmer filzen und mit den Rangern auf Dinosauriersuche gehen Kinderferienprogramm im Biosphärenzentrum Schwäbische Alb

Ein spannendes Veranstaltungsangebot für Kinder bietet das Biosphärenzentrum Schwäbische Alb in den Osterferien. Unter Leitung von Filzkünstlerin Christiane Ludwig-Wolf filzen Kinder am 15. April 2025 Osterlämmer oder kleine Teppiche aus Wolle. Am 16. April 2025 können Kinder mit den Rangerinnen und Rangern bei einer Exkursion in Lichtenstein unter dem Motto „Zeitreise in die Urzeit der Schwäbischen Alb“ mehr über Dinosaurier erfahren. Eine Anmeldung ist für beide Veranstaltungen erforderlich.

Schafe pflegen die Wacholderheiden im UNESCO-ausgezeichneten Biosphärengebiet Schwäbische Alb. Dass man aus Schafswolle wunderschöne Deko-Osterlämmchen oder Wollteppiche mit Schafsmotiv filzen kann, können Kinder ab sechs Jahren am Dienstag, 15. April 2025, beim Kinderferienprogramm unter dem Titel „Vom Schaf zur Wolle und von der Wolle zum Schäfchen“ selbst ausprobieren. Außerdem erfahren sie mehr über die Artenvielfalt auf den Wacholderheiden und warum diese so schützenswert sind. Diese Osterferienaktion für Kinder wird

angeleitet von der Münsinger Filzkünstlerfamilie Ludwig-Wolf. Die Aktion beginnt um 13:30 Uhr und endet gegen 17:00 Uhr.

Die Kosten betragen 9 Euro pro Kind, einschließlich des Materials und gegebenenfalls des Eintritts in die Ausstellung. Es sollte genügend zu trinken und ein Vesper mitgebracht und ältere Kleidung getragen werden. Die barrierearme Aktion (Aufzug vorhanden) findet im Biosphärenzentrum Schwäbische Alb in Münsingen-Auigen in Kooperation mit der Biosphärenvolkshochschule Bad Urach-Münsingen statt.

Am Mittwoch, 16. April 2025, findet eine weitere Kinderferienaktion mit den Rangerinnen und Rangern des Biosphärengebiets Schwäbische Alb statt. Bei der „Zeitreise in die Urzeit der Schwäbischen Alb“ erkunden die Kinder die Vergangenheit unseres Mittelgebirges. Lebten auf der Alb früher eigentlich Dinosaurier und wie ist die Landschaft hier entstanden? Mitmachen können Kinder von sieben bis zwölf Jahren. Junior Ranger (Kids) und alle die es werden wollen, erhalten für die Teilnahme an dieser Veranstaltung einen Stempel. Vesper, Getränk, Rucksack, robuste Kleidung und gutes Schuhwerk sind mitzubringen. Start ist um 14.30 Uhr. Treffpunkt ist das Schützenhaus Unterhausen in 72805 Lichtenstein-Unterhausen. Ende ist gegen 17.00 Uhr. Die Veranstaltung ist kostenlos.

Bei beiden Veranstaltungen ist eine Anmeldung erforderlich. Die Teilnehmerzahl ist begrenzt, die Plätze werden nach Anmeldeeingang vergeben. Anmeldeschluss ist der Donnerstag, 10. April. 2025. Die Anmeldung ist nur online unter <https://www.biosphaerengebiet-alb.de/veranstaltungen#/event> möglich.

Hintergrundinformationen: Bei Fragen zu den Kinderveranstaltungen und sonstigen Veranstaltungen hilft das Team des Biosphärenzentrums unter Tel. 07381-932938-31 von Mittwoch bis Sonntag (11:00 bis 16:00 Uhr, ab 1. April 10:00 bis 18:00 Uhr) gerne weiter. Die Veranstaltungen sind Teil des Jahresprogrammes des Biosphärenzentrums Schwäbische Alb. Weitere Infos und Veranstaltungen unter <https://www.biosphaerenzentrum-alb.de>

Bildunterschrift: Im Rahmen der Kinderferienaktion des Biosphärenzentrums können Kinder kleine Schäfchen filzen; Foto: Geschäftsstelle Biosphärengebiet Schwäbische Alb.



Agentur für Arbeit Ulm

Berufsziel Lehrer

Wer es sich vorstellen kann, Lehrerin oder Lehrer zu werden, dem bietet das Berufsinformationszentrum (BiZ) der Agentur für Arbeit Ulm am Donnerstag, den 10. April einen interessanten Online-Vortrag an. Aus erster Hand informieren an diesem Tag Experten des Ministeriums für Kultus, Jugend und Sport Baden-Württemberg und des Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst über die Voraussetzungen der unterschiedlichen Lehramtsstudiengänge. Eingeladen sind alle am Thema interessierten Jugendliche und Erwachsene, da auch ein Quereinstieg in den Lehrerberuf inzwischen gut möglich ist. Die kostenfreie Veranstaltung beginnt um 15:30 Uhr und endet um 16:30 Uhr.

Eine Anmeldung ist erforderlich unter Ulm.BIZ@arbeitsagentur.de oder telefonisch über die BiZ-Hotline unter 0731 160-888. Der Link zum Videokonferenzportal wird vor Veranstaltungsbeginn zugesandt. Die Teilnahme ist kostenfrei und mittels Computer, Notebook, Tablet oder Smartphone möglich.

EnBW-Aktion: Neue Trikots für gemeinnützige Vereine

Das Energieunternehmen unterstützt die lokale Vereinswelt und stellt moderne Outfits zur Verfügung – Bewerbungsportal jetzt geöffnet

Karlsruhe. „Wir sind ein Team“ – ob es die örtliche Tischtennismannschaft in einem Turnier ist oder ein Chor im nächsten Jahreskonzert: Alle Vereine sind stolz, wenn sie ihre Zusammengehörigkeit mit einem einheitlichen und modernen Look zeigen können. Mit einer aktuellen Aktion der EnBW Energie Baden-Württemberg AG rücken die neuen Trikots oder Polo-Shirts jetzt in greifbare Nähe. Bis Ende Juni können sich eingetragene gemeinnützige Vereine bundesweit online bewerben – 1.000 davon bekommen den Zuschlag.

„Mit unserem Angebot wollen wir den Teamgeist stärken und damit zugleich die wichtige Arbeit der Vereine in den Kommunen unterstützen“, erklärt Projektleiter Noah Gwosdek von der EnBW: „Gerade in der heutigen Zeit ist die Kraft, die von gemeinnützigen Organisationen für den gesellschaftlichen Zusammenhalt ausgeht, von enormer Bedeutung.“ Projektleiterin Angiolina Greising ergänzt: „Bei der Bewerbung können die Vereine ihren Look über einen Online-Konfigurator auswählen – nach dem Motto ‚Dein Verein. Euer Look. Unsere Energie.‘ Uns ist es

wichtig, ein breites Portfolio an Farben und Produkten anzubieten, damit sich die teilnehmenden Vereine wiederfinden. Ein EnBW-Logo dokumentiert unsere Unterstützung.“

Die Trikots und Shirts werden von JAKO produziert. „Als Familienunternehmen ist es uns bei JAKO ein großes Anliegen, Verantwortung für Mensch und Umwelt zu übernehmen. Deshalb legen wir großen Wert auf nachhaltige Materialien – die Trikots und Polos dieser Aktion bestehen aus recyceltem Polyester oder Bio-Baumwolle“, beschreibt Tobias Röschl, Vorstand Marketing & Vertrieb bei JAKO. „Es freut uns sehr, gemeinsam mit EnBW ein Projekt zu unterstützen, das nicht nur den Teamgedanken und das Vereinsleben stärkt, sondern auch ein Zeichen für mehr Nachhaltigkeit im Sport setzt.“

Abwicklung und Versand der Trikotsätze erfolgen über 11teamsports. „Als führender Teamsportthändler in Europa sind wir stolz darauf, diese Aktion gemeinsam mit EnBW und JAKO abwickeln zu dürfen. Wir stehen voll und ganz hinter der Botschaft von EnBW, den Teamgeist zu stärken und die wertvolle Arbeit der Vereine in den Gemeinden zu unterstützen. Besonders freuen wir uns, dass die Textilien von JAKO einen Nachhaltigkeitsfokus verfolgen, ein Thema, welches auch bei uns eine hohe Relevanz hat“, so Patrick Zilligen, Manager B2B bei 11teamsports.

Bewerbungsprozess

Das Bewerbungsverfahren für das Trikotprogramm ist ab sofort bis zum 30. Juni 2025 geöffnet. Eine Jury aus EnBW-Mitarbeitenden wird die Bewerbungen bewerten und dabei Kriterien wie Gemeinnützigkeit, Nachhaltigkeit und Diversität zugrunde legen. Die ausgewählten Vereine werden zeitnah nach Bewerbungseingang von der EnBW über ihren Gewinn benachrichtigt.

Weitere Informationen und das Bewerbungsformular sind hier verfügbar: enbw.com/trikots

Vereine/Veranstaltungen



Feuerwehr Lauterach



Stell dir vor es brennt und keiner geht hin

Diese Frage sollte sich jeder stellen! Der Feuerwehrausschuss macht sich seit langem Gedanken wie auch in Zukunft eine schlagkräftige Feuerwehr in Lauterach gesichert werden kann. Durch die kürzlich vom Gemeinderat verabschiedeten Satzungsänderungen wurden diese Gedanken aufgegriffen und der Grundstein gelegt, um eine Jugendfeuerwehr zu gründen.

Aktuell befindet sich die Fertigstellung der neuen Feuerwehrgarage auf der Zielgeraden. Am 25. April findet dann die feierliche Einweihung statt, zu der Sie alle herzlich eingeladen sind. Die Rahmenbedingungen für eine funktionierende Feuerwehr sind entsprechend geschaffen.

Wenn ich groß bin, will ich Feuerwehrmann / Feuerwehrfrau werden!

Verwirkliche jetzt deinen Kindheitstraum und werde Feuerwehrmann bei der Feuerwehr Lauterach! Egal ob jung oder junggeblieben, egal ob Mann oder Frau – es sind alle willkommen!

Du hast Interesse? Dann melde dich am besten sofort unter:

Jugendfeuerwehr:

Jugendliche zwischen 10-18 Jahren

Mail: jugendfeuerwehr@ffw-lauterach.de

Einsatzabteilung:

Alle Interessierten ab 18 Jahren

Mail: info@ffw-lauterach.de

Wir werden die Anmeldungen bis Ostern 2025 sammeln und anschließend eine Info-Veranstaltung durchführen.

Wir freuen uns auf dich!

Deine Kameraden der Feuerwehr Lauterach



Auswärtige Vereine/Veranstaltungen

LandFrauen Obermarchtal und Umgebung

Die süße Versuchung – Zucker und andere Süßungsmittel

Das ist die Überschrift von unserem Vortrag beim Frauenfrühstück am Dienstag, 08.04.2025 um 8.30 Uhr, im Dorfgemeinschaftshaus Obermarchtal. Frau Hertenberger vom Landratsamt wird über das Thema referieren. Bitte eigenes Gedeck mitbringen!

Kosten: 10,- € pro Pers.

Anmeldung über WhatsApp oder Tel. 07375-922 642 (bis Samstag 05.04.25)

Vorsitzende Andrea Fischer

Herzliche Einladung zum Frühjahrsmarkt in Rechtenstein

**Wir laden Sie ALLE herzlich zu unserem Frühjahrsmarkt am
Freitag, den 11. April 25 von 10.00 bis 16.00 Uhr
in die Bahnhofstraße nach Rechtenstein ein.**

Es werden neben den Marktständen endlich auch wieder ein Scheren- und Messerschleifer für Sie da sein.

Natürlich freuen wir uns auch über die Schülerinnen, die ihre Waffeln backen und über unsere Privatanbieter. Sollten Sie selbst einen Stand machen wollen, bitte unter 07375-544 melden.

Die Bahn wird von Herrn Kneußle nicht nur für die Kinder sicher gesteuert und es gibt Kaffee und Kuchen im bekannten „Cafe des Halles“.

Wir freuen uns auf Sie!

Ihr Kreativkreis und Ihre Gemeinde Rechtenstein



Musikverein Dieterskirch e.V.

Jahreskonzert am 13. April 2025

Am Palmsonntag, 13. April 2025 findet das Jahreskonzert des Musikvereins Dieterskirch e.V. statt. Beginn ist um 19:30 Uhr in der Turn- und Festhalle Uttenweiler. Dirigent Stefan Blanz hat wieder ein abwechslungsreiches und interessantes Konzertprogramm zusammengestellt. Besuchen Sie uns mit Ihren Angehörigen, Freunden und Bekannten und genießen Sie einen schönen Konzertabend mit dem Musikverein Dieterskirch. Wir, die Musikerinnen und Musiker, freuen uns auf Ihr Kommen!

Programm

Jugendkapelle der Gemeinde Uttenweiler

Equinox - Overture for Band
Stratosphere

Ed Huckleby
Otto M. Schwarz

Musikverein Dieterskirch e.V.

Finale Sinfonie No. 8
Respicere
When Nature Strikes Back
- Ehrungen -
Im Eilschritt nach St. Peter
Ceremonial Festival
Born4Horn
Tanz der Vampire

Anton Bruckner, Arr. Patrick Müller
Thiemo Kraas
Otto M. Schwarz

Alexander Maurer, Arr. Martin Scharnagl
Martin Scharnagl
Fritz Neuböck
Jim Steinman, Arr. Wolfgang Wössner

TA Obermarchtal

Tennistraining

Auch in diesem Jahr bietet die Tennisabteilung Obermarchtal wieder Tennistraining für alle Tennisinteressierten und Wiedereinsteiger an. Wer in dieser Saison gerne Tennistraining nehmen möchte, kann sich bis zum 15.04.25 bei Valentin Gombold unter 0173 4885378 anmelden.

OBERSTADIONER OSTEREIERWEG UND OSTEREIERAUSSTELLUNG

**13. April bis
04. Mai 2025**

Ostereierweg vom Rathaus bis zum
Krippenmuseum frei zugänglich



OSTEREIERAUSSTELLUNG
IM KRIPPENMUSEUM
Montag-Freitag: 14-17 Uhr
Samstag, Sonn-
und Feiertage: 11-17 Uhr
www.krippen-museum.de

KRIPPENMUSEUM
Kirchplatz 5/1 | 99613 Oberstadion
Tel. 0152294842830
Email: kulturbuero@oberstadion.de
Führungen auch außerhalb der
Öffnungszeiten möglich.

3 Jahre 3 Jahre 3 Jahre 3 Jahre 3 Jahre 3 Jahre

Kunst & Nähwerkstatt Munderkingen

Am Anfang war die Idee ...



- Leerstände – zugeklebte Schaufenster ...
- Belebung der Innenstadt dringend notwendig ...
- eigener Beitrag gegen das Aussterben der Innenstadt ...
- einen Ort der Begegnung schaffen ...

Kunst braucht Initiative

Im April 2022 eröffneten Gudrun Maier, Inge Braig, Sabine Geyer und Anita Stöckler im ehemaligen Haushaltswarengeschäft der Familie Miehe in der Marktstraße 26 in Munderkingen eine Kunst & Nähwerkstatt.

Ob Nähwerkstatt – Töpferwerkstatt – Strick- & Häkelwerkstatt – Kunstwerkstatt, jeder darf eintreten, sich versuchen und künstlerisch austoben.

Diese vier Frauen arbeiten ehrenamtlich und geben ihr Wissen, Können und eigene kreative Fähigkeiten weiter.



> nächste Woche geht's weiter



Spiel und Spaß für die ganze Familie
Nachmittag: 16.00 - 18.00 Uhr
Mediathek

Mint Medien für Kinder und Jugendliche
Entdeckt die Welt der MINT-Medien!

Spielen und Arbeiten mit digitalen Tools,
Experimentieren und viel Kreativität!

Für wen?

- Kinder
- Jugendliche
- Die gesamte Familie

Kommt vorbei, wir laden euch ein, probiert
euch aus, seid kreativ und entdeckt euch in den
MINT-Medien.



4.4.2025

**NACHT
DER
BIBLIOTHEKEN**

**WISSEN.
TEILEN.
ENTDECKEN.**



Spielerabend
Abend: 19.00 - 22.00 Uhr
Mediathek

**Spielerabend für Jugendliche und
Erwachsene**

Genießt einen unterhaltsamen Abend mit
Brettspielen, Kartenspielen und Co.
Kommt vorbei, bringt eure Freunde mit und
habt Spaß!

Für wen?

- Jugendliche
- Erwachsene

Eintritt frei!

Seid dabei und erlebt unvergessliche Stunden
voller Spiel und Spaß!
Für Snacks und Getränke ist gesorgt!

fEinklang erarbeitet sich neues Repertoire beim ersten Probenwochenende mit neuer

Dirigentin

Drei Tage zu Gast im Naturfreundehaus Donauversickerung bei Tuttlingen.

Der Chor fEinklang vom Liederkranz Kirchen war vom 21. bis zum 23. März bei einem Probenwochenende im Naturfreundehaus Donauversickerung bei Tuttlingen zu Gast.

Unter der Leitung von Ulrike Marquart standen 7 Proben auf dem Programm mit Stimmbildung, Singen und, neu für viele Chormitglieder, den dazu passenden Body-percussions.

Die Probenwochenenden sind schon fast Tradition für den knapp 50 Mitglieder zählenden Chor und wer immer kann, nimmt daran teil.

Nach der Anreise am Freitag in Fahrgemeinschaften, dem Zimmerbezug und einem gemeinsamen Abendessen stand die erste Probeneinheit an. Nach den Proben am Samstag ging es abends in das Gasthaus „Flamme“ in Immendingen. Die Wanderung durch den Wald tat gut und ließ unterwegs genug Zeit sich zu unterhalten, und beim Rückweg im Dunkeln konnte man die Wanderung der Kröten bestaunen. Obwohl die Proben mit großer Intensität durchgeführt wurden, gab es noch Gelegenheit und genug Energie, um an beiden Abenden bei bester Laune die Gemeinschaft bei Spielen, Sketchen, gemeinsamem Singen und auch Tänzen zu pflegen.

Vor der Heimfahrt dankte die Vorsitzende des Vereins, Kristina Burget, der Dirigentin, den Teilnehmern und an allen, die sich bei der Vorbereitung, Durchführung und Nacharbeit für das Probenwochenende eingebracht haben.

Organisiert wurde der Aufenthalt von Michael Dahmen, der sich um die Unterkunft, die Reservierung im Gasthaus und die Wanderstrecke gekümmert hat. Daneben war, da es sich bei der Unterkunft um ein Selbstversorgerhaus handelt, der Einsatz des eingespielten Küchenteams wieder ein voller Erfolg.

Am späten Sonntag-Nachmittag ging es wieder für alle nach Hause.

Es zeigte sich einmal mehr: wer Spaß am Singen und an der Gemeinschaft haben will, ist beim fEinklang genau richtig. Vorbeikommen und reinschnuppern ist jederzeit möglich und erwünscht.

Wer sich schon vorher über den Chor informieren will, kann dies gerne im Internet unter www.feinklang-kirchen.de sowie facebook und instagram tun.

Reinhard Höser, Pressewart, Liederkranz Kirchen

Kirchliche Mitteilungen

Evangelische Kirchengemeinde Mündingen

Mündingen, 31-03-2025

Pfarrer Markus Häfele

Pfarrberg 14, 89584 Mündingen

Tel. 07395-375 Fax: 07395-92066

E-Mail: pfarramt.mundingen@elkw.de

Wochenspruch für Judika (Matthäus 20, 28):

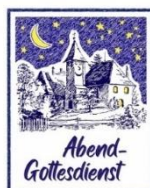
Der Menschensohn ist nicht gekommen, dass er sich dienen lasse, sondern dass er diene und gebe sein Leben zu einer Erlösung für viele.

Sonntag, 6. April



9.30 Uhr

Kindergottesdienst im Gemeinderaum



19 Uhr

Abendgottesdienst mit Pfarrer Markus Häfele

Termine der Woche

Freitag, 4. April 16 Uhr Jungschar im Gemeinderaum

Montag, 7. April 19.45 Uhr Kirchenchorprobe in Mündingen

Mittwoch, 9. April 15.30 Uhr Konfi-Unterricht in Zwiefalten

19.30 Uhr Frauenkreis „Spieleabend“ im Dorfgemeinschaftshaus

Freitag, 11. April 16 Uhr Jungschar im Gemeinderaum



Impuls-Telefon

Unter der Telefonnummer 07395 9689796, normale Festnetznummer im örtlichen Telefonnetz, gibt es einen neuen Impuls von zwei bis drei Minuten von Pfarrer Markus Häfele. In der Regel wird am Freitag ein neuer Telefon-Impuls eingestellt.



Der QR-Code führt zur Homepage unserer Kirchengemeinde mit den Hinweisen zu aktuellen Terminen und Gottesdiensten.

Vorankündigung für Palmsonntag, 13. April

Herzliche Einladung zum Distriktgottesdienst an Palmsonntag in den Kapitelsaal in Zwiefalten. Der Kirchenchor wird den Gottesdienst musikalisch mitgestalten.

Beginn: 11 Uhr.

Im Anschluss an den Gottesdienst laden wir Sie herzlich zum alljährlichen Fastenessen ein. Es findet im großen Saal des Konventbaus statt. Beginn: 12 Uhr. Das Essen ist kostenlos, allerdings freuen wir uns über Spenden.

Der Erlös kommt den Straßenkindern in Karai zugute. Das Fastenessen wird dieses Jahr von der Zwiefalter Klosterbräu Brauhaus Gaststätte zubereitet und spendiert. Wir bedanken uns ganz herzlich für diese großartige Unterstützung und auch beim ZfP, dass uns Räume und Geschirr kostenlos zur Verfügung stellt und bei allen Helferinnen und Helfern der Kirchengemeinde, die zum Gelingen beitragen. Frau Keller von der Keniahilfe Schwäbische Alb wird anwesend sein und mit Wort und Bild von der aktuellen Lage in Karai berichten.

Infos zur Keniahilfe Schwäbische Alb finden Sie unter <https://www.keniahilfe-schwaebische-alb.de>.



In der Karwoche und über Ostern haben wir folgende Gottesdienste geplant

Passionsandacht, Dienstag, 15. April

19.30 Uhr in der Mundinger Kirche, Markus und Esther Häfele

Gründonnerstag, 17. April

Wochenspruch (Psalm 111,4):

Er hat ein Gedächtnis gestiftet seiner Wunder, der gnädige und barmherzige Herr.

19.30 Uhr Gottesdienst in der Kirche mit Pfarrer Markus Häfele und den Konfirmanden

Wir feiern das Abendmahl mit Traubensaft in Einzelkelchen.

Karfreitag, 18. April

Wochenspruch (Johannes 3,16):

Also hat Gott die Welt geliebt, dass er seinen eingeborenen Sohn gab, damit alle, die an ihn glauben, nicht verloren werden, sondern das ewige Leben haben. (Joh 3,16)

9.30 Uhr Gottesdienst in der Kirche mit Pfarrer Markus Häfele,

Wir feiern das Abendmahl mit Wein in Einzelkelchen.

Opfer: „Hoffnung für Osteuropa“

Ostersonntag, 20. April

Wochenspruch (Offenbarung 1,18)

Christus spricht: Ich war tot, und siehe, ich bin lebendig von Ewigkeit zu Ewigkeit und habe die Schlüssel des Todes und der Hölle.

6 Uhr Osternachtsfeier in der Kirche, Pfarrer Markus Häfele und Team,

Treffpunkt vor der Kirche, wo das Osterfeuer entzündet wird.

Danach gehen wir in die Kirche und lassen uns mit allen Sinnen von dem Geschehen der Auferstehung berühren.

Auch die Erinnerung daran, dass wir getauft sind, ist Teil dieser Feier und kann mit einer persönlichen Segnung am Taufstein verbunden werden. Dauer eine Stunde

9.30 Uhr ein lebendiger Gottesdienst im Grünen für alle Generationen, Pfarrer Markus Häfele und Kinderkirchteam; auf dem Festplatz beim Musikerheim, oder bei ungeeigneter Witterung in der Kirche
Opfer: „Kinderkirche/Jugendarbeit“

Ostermontag, 21. April

19 Uhr musikalischer Oster-Gottesdienst in der Kirche, unter anderem mit dem Kirchenchor
Pfarrer Markus Häfele und Team

Nach der Wahl ist vor der (Kirchen-)Wahl

Am 30. November feiern wir nicht nur ersten Advent, wir wählen auch, denn an diesem Tag ist Kirchenwahl - und Sie können Kirche mitgestalten.

Wer ab 2026 im Kirchengemeinderat über die Arbeit unserer Kirchengemeinde entscheidet, das liegt mit an Ihnen, denn Sie haben die Wahl.

Unser Ziel ist es, wieder sieben Mitglieder in das Gremium zu wählen.

Aber dafür brauchen wir natürlich auch Kandidatinnen und Kandidaten. Deshalb suchen wir engagierte Menschen, die mit ihrem christlichen Glauben und ihren Gaben unsere Gemeinschaft stärken möchten. Ob jung oder erfahren, mit großen Ideen oder praktisch veranlagt – bring dich ein und werde Teil eines Teams, das unserer Gemeinde entscheidend prägen wird und so Glaube mit Gottes Hilfe vor Ort erlebbar macht. Interesse oder Fragen? Dann melde dich bei uns und erfahre mehr über die Möglichkeiten, dich im Kirchengemeinderat einzubringen.

Übrigens hatten wir in den ganzen fast zwölf Jahren, seit ich hier in Mundingen als Pfarrer bin, stats KGR-Sitzungen, die konstruktiv waren. Und ich staune, wie oft wir auch miteinander lachen konnten. So lässt es sich gut zusammenarbeiten.

Ich als Pfarrer und die Mitglieder des bisherigen Kirchengemeinderats stehen dir für Fragen gerne zur Verfügung.

Außerdem findet am selben Tag die Synodalwahl statt. Das bedeutet, dass wir - übrigens - als einzige Landeskirche in Deutschland unser Kirchenparlament gemeinsam als Gemeindeglieder direkt wählen.

Zu gegebener Zeit werden wir die Kandidatinnen und Kandidaten für den Kirchengemeinderat und die Landessynode vorstellen, so dass Sie von Ihrer Wahlmöglichkeit informiert Gebrauch machen können.



von Gott Zufriedensein lernen

Die Schöpfungsgeschichte kann uns inspirieren.

Dort wird Gott als schöpferisch

Handelnder beschrieben. Er geht einen

großen Berg von Arbeit – eine ganze Welt zu erschaffen – gelassen an. Er macht nicht alles auf einmal, sondern erledigt jeden Tag einige klar abgegrenzte Aufgaben.

Er lässt sich nicht von dem noch nicht

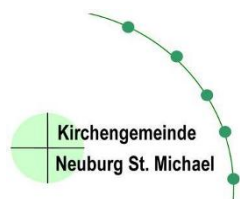
Erledigten hetzen, sondern blickt am Ende jedes Tages dankbar auf das zurück, was er an genau diesem Tag geschaffen hat.

Und kommt zu dem Ergebnis: »Siehe, es war sehr gut.«

Kerstin Hack und Christoph Schalk

Mit freundlichen Grüßen

Ihr Pfarrer Markus Häfele und die Mitarbeiter der Kirchengemeinde



Gottesdienstordnung St. Michael Neuburg mit Lauterach, Talheim und Reichenstein

Pfarramt St. Michael Neuburg, Kirchweg 2, 89617 Untermarchtal

Pfarramt Untermarchtal: Tel. 07393-917588/ Fax 07393-917589; E-Mail: StAndreas.Untermarchtal@drs.de

Pfarramt Obermarchtal: Tel. 07375-92131/Fax 07375-92132; E-Mail: StPetrusundPaulus.Obermarchtal@drs.de

Homepage: www.se-marchtal.de

Pfarrbüro Untermarchtal (Frau Epp): Donnerstag 16.00 Uhr bis 18.00 Uhr

Pfarrbüro Obermarchtal (Frau Kolb): Dienstag und Donnerstag 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr

Pfarrer Gianfranco Loi Tel. 07375 92131 E-Mail: gianfranco.loi@drs.de

Diakon Johannes Hänn Tel. 07375 92131 E-Mail: Johannes.Haenn@drs.de

Gültig vom 06.04.2025 bis 20.04.2025

Wichtiger Hinweis: Im Sterbefall wegen einer Grabbelegung im Friedhof in Neuburg bitte unseren Kirchenpfleger Hans Eglinger kontaktieren. Tel.: 07375/922661

Im Notfall für eine Krankensalbung bitte im Pfarrhaus Obermarchtal anrufen Tel. 0737592131

Bitte beachten: am Gründonnerstag, 17.04.2025 bleibt das Pfarrbüro Untermarchtal geschlossen

5.Fastensonntag		Misereor-Kollekte
Sa 05.04.	19.00 Uhr	Wort-Gottes-Feier, Pfarrkirche Untermarchtal
	19.00 Uhr	Vesper, Klosterkirche
	19.00 Uhr	Eucharistiefeier, Reutlingendorf -Vorstellung neuer Diakon-
So 06.04.	08.15 Uhr	Laudes, Klosterkirche
	08.45 Uhr	Eucharistiefeier, Klosterkirche
	08.45 Uhr	Eucharistiefeier, Emeringen
	KEINE	MESSE, Neuburg
	10.15 Uhr	Eucharistiefeier, Münster Obermarchtal
	11.30 Uhr	Taufe von Matteo und Johanna Schmid, Pfarrkirche Neuburg
Do 10.04.	18.00 Uhr	„Auf dem Weg zur Auferstehung“, Klosterkirche
	07.30 Uhr	Schülergottesdienst, Pfarrkirche Untermarchtal
Fr 11.04.	19.00 Uhr	Eucharistiefeier, Klosterkirche
	06.30 Uhr	Laudes, Klosterkirche
	13.30-16.00 Uhr	Anbetung, Klosterkirche
	16.00-18.00 Uhr	Versöhnungsweg zur Firmung 2025, Untermarchtal
	18.30 Uhr	Anbetung, Beichtgelegenheit, St. Urban Obermarchtal
	19.00 Uhr	Abendmesse, St. Urban Obermarchtal
Sa 12.04.	19.00 Uhr	Vesper, Klosterkirche
	07.00 Uhr	Eucharistiefeier mit Laudes, Klosterkirche
	14.00 Uhr	Beichtgelegenheit, Klosterkirche
Palmsonntag Kollekte für das Heilige Land		
Sa 12.04.	19.00 Uhr	Eucharistiefeier, Pfarrkirche Untermarchtal
	19.00 Uhr	Vesper, Klosterkirche
So 13.04.	08.15 Uhr	Laudes, Klosterkirche
	08.45 Uhr	Eucharistiefeier mit Prozession, Klosterkirche -Beginn am unteren Brunnen-

	08.45 Uhr	Eucharistiefeier, Neuburg -Treff am Pfarrhausparkplatz Neuburg mit Palmen- -Vorstellung neuer Diakon-
	08.45 Uhr	Wort-Gottes-Feier, Reutlingendorf
	10.15 Uhr	Wort-Gottes-Feier, Emeringen
	10.15 Uhr	Eucharistiefeier, Münster Obermarchtal -Palmweihe bei den Bögen, Prozession zum Münster-
	19.00 Uhr	Bußgottesdienst, Klosterkirche
Do 17.04.	Gründonnerstag	
	19.00 Uhr	Abendmahlsmesse, Klosterkirche -anschl. Gang zum Ölberg und nach St. Andreas, dort Betstunde-
	19.00 Uhr	Abendmahlsmesse für die ganze SE, Münster Obermarchtal
Fr 18.04.	Karfreitag	
	09.15 Uhr	Trauermette, Klosterkirche
	10.00 Uhr	Kreuzwegandacht auf dem Klosterfriedhof
	15.00 Uhr	Karfreitagsliturgie, Klosterkirche
	10.15 Uhr	Karfreitagsliturgie, Neuburg
	10.15 Uhr	Karfreitagsliturgie, Emeringen
	15.00 Uhr	Karfreitagsliturgie, Reutlingendorf
	15.00 Uhr	Karfreitagsliturgie, Münster Obermarchtal
	20.00 Uhr	Karmette, Klosterkirche
Sa 19.04.	Karsamstag	
	07.00 Uhr	Trauermette, Klosterkirche
	14.00 Uhr	Beichtgelegenheit, Klosterkirche
	20.30 Uhr	Feier der Osternacht für die ganze SE, Münster Obermarchtal -Segnung der Osterspeisen-
	21.00 Uhr	Feier der Osternacht, Klosterkirche
	Ostersonntag/ Hochfest der Auferstehung des Herrn	
	Bischof-Moser-Kollekte	Segnung der Osterspeisen
So 20.04.	09.45 Uhr	Laudes, Klosterkirche
	10.15 Uhr	Festgottesdienst, Klosterkirche
	08.45 Uhr	Eucharistiefeier, Emeringen
	08.45 Uhr	Fest-Wort-Gottes-Feier, Reutlingendorf
	10.15 Uhr	Fest-Wort-Gottes-Feier, Neuburg
	10.15 Uhr	Festgottesdienst, Münster Obermarchtal
	19.00 Uhr	Feierliche Vesper, Klosterkirche

Wahlergebnis der Kirchengemeinderatswahl 2025 in Neuburg

Name	Stimmen
Fisel, Michael	141
Hindelang, Daniela	128
Janzen, Anna-Lena	130
Lang, Elke	143
Mall, Carina	135
März, Eva	130
Schelkle, Simone	146
Vollmayer, Wolfgang	141



Unser neuer Diakon stellt sich vor

Mein Name ist Sebin Joseph Mattappallil und ich bin 30 Jahre alt. Ich habe drei Geschwister. Ich komme aus der Erzdiözese Tellicherry in Kerala, Indien. Seit sieben Jahren lebe ich in Deutschland. Mein Theologiestudium habe ich an der Universität Tübingen abgeschlossen. Ich freue mich sehr auf meine neue Aufgabe als Diakon in der Seelsorgeeinheit Marchtal.

Gut besuchter Segnungsgottesdienst mit Krankensalbung

Obermarchtal/SE Marchtal. (hi) Eine beachtliche Anzahl von Seniorinnen und Senioren der SE Marchtal fanden sich auf Einladung von Pfarrer Loi, Diakon Hänn und Kirchengemeinderat Mittl, Untermarchtal in der Dorfkirche St. Urban, Obermarchtal ein. Bei diesem Segnungsgottesdienst wurden die anwesenden Gläubigen im Rahmen der Begegnungstreffen der Seelsorgeeinheit Marchtal auf das Sakrament der Krankensalbung in diesem Gottesdienst vorbereitet und eingestimmt.

Pfarrer Gianfranco Loi ging in seiner vorausgehenden Ansprache auf dieses „Sakrament der Stärke“ besonders ein. Allgemein aber nicht zutreffend wurde und wird dieses Sakrament als „letzte Ölung“ bezeichnet. Im Gegenteil; diese Handlung als Sakrament der Stärke kann an jede Person und jeglicher Zeit von einem Priester erteilt, das heißt gespendet werden. Also nicht nur unmittelbar für kranke Personen.

Es soll als Stärkung und im aufrichtigen Glauben zur Kraftschöpfung als Krankensalbung dienen und mit Lebenskraft für den „geheilten“ mit dieser Salbung dienen. Diese Salbung mit heiligem Öl an der Stirn und in den Händen

leitet der Priester mit folgenden Gebet ein: „Durch diese heilige Salbung helfe dir der Herr in seinem reichen Erbarmen, er stehe dir bei mit der Kraft des heiligen Geistes“.

Zusammen mit Pfarrer Loi spendete auch der anwesende Spiritual Udo Hermann vom Kloster Untermarchtal das „Sakrament der Krankensalbung“ den Gottesdienstbesuchern.

Für die Ausrichtung des Gottesdienstes und Mithilfe dankte Pfarrer Loi seinem Priesterkollegen Spiritual Hermann, Diakon Hänn, Organist Josef Schaller, Mesnerin Frai Ingrid Rieger sowie den Mitarbeitern, besonders Bernhard Mittl und Pfarramtssekretärin Frau Kolb für die Herrichtung des Torbogensaal für die anschließenden Zusammenkunft und Spendern von Kaffee und Kuchen. Den Versammelten dort stand noch eine gemütliche Unterhaltungsstunde bei guten Gesprächen zur Verfügung. Zum Ende dankte Kirchengemeinderat Mittl allen fürs Kommen zur Krankensalbung und zu diesem gemütlichen Abschluss. Einen kurzen Hinweis gab Herr Mittl für die kommenden Begegnungstreffen in der SE Marchtal.

Seelsorgeeinheit Marchtal:

Vorstellung des neuen Diakon Sebin Joseph Mattappallil

Untermarchtal. (hi) Beim Samstagabend-Gottesdienst am 29. März 25 in der Pfarrkirche St. Andreas

Untermarchtal stellte sich der neue Diakon der SE Marchtal, Sebin Joseph Mattappallil den anwesenden Gläubigen vor.

Herzlich begrüßt und willkommen geheißen in der SE Marchtal wurde der neue Diakon von Pfarrer Gianfranco Loi und der Stellvertretenden Kirchengemeinderats-Vorsitzenden Bettina Teschner.

Frau Teschner durfte dann Herrn Diakon Sebin Joseph Mattappallil jetzt in der Pfarrkirche St. Andreas Untermarchtal und somit auch in der "schönsten Seelsorgeeinheit Oberschwabens" also wie allgemein bekannt, der gesamten SE Marchtal, herzlich begrüßen.

Diakon Sebin Joseph Mattappallil stellte sich dann den Gottesdienstbesuchern recht freundlich vor. Er ist 30 Jahre alt und hat 3 Geschwister. In seinem Heimatland Indien kommt er aus dem Bundesland Kerala und der dortigen

Erzdiözese Tellicherry. Seit sieben Jahren lebe er in Deutschland und hat jetzt sein Theologiestudium an der Uni Tübingen abgeschlossen. Vor 2 Wochen wurde er zum Diakon geweiht.

Er freue sich sehr auf seine Aufgaben mit der Ausbildung als Diakon in der Seelsorgeeinheit Marchtal.

Seinen freudigen Empfang heute am 4 Fastensonntag Lätare durfte Diakon Sebin Joseph zusammen mit Pfarrer Loi und der Gemeinde so auch im "Rosagewand" der Liturgie festlich feiern.

Das wurde auch in der Ansprache von Pfarrer Loi und in der Auslegung des Tagesevangelium mit der freudigen und versöhnlichen Aufnahme des "verlorenen Sohnes" wieder gegeben.



Benefizkonzert fürs Ehrenamt in der Pflugbrauerei Hörvelsing

Die aktuellen Kirchengemeinderatswahlen rücken das Ehrenamt in den Blick einer größeren Öffentlichkeit. Der Dienst in den Gremien ist ein wichtiger Teil eines breit gefächerten Engagements unzähliger Männer und Frauen in liturgischen und Besuchsdiensten, als Jugendgruppen- oder Bibelkreisleiter, in der Alten- und Sozialarbeit. Am Freitag, 4. April, 20.00 Uhr gibt es in der Pflugbrauerei, Langenau-Hörvelsing eine Reise durch die 12000-jährige Kultur- und Religionsgeschichte des Bieres, die im Zweistromland begann, von den Kelten weiterentwickelt und in den Klöstern zur Blüte geführt wurde. Die Spenden kommen der Ehrenamtsförderung im Dekanat Ebingen-Ulm zugute. Dekanatsreferent Dr. Wolfgang Steffel ehrt zusammen mit Musikkollegen in Vor- und Mitsingliedern die Brauerpatrone Augustinus, Florian, Vitus, Laurentius, Magnus, Michael und Nikolaus. Bereits ab 17.00 Uhr besteht Möglichkeit zum Abendessen. Ohne Anmeldung, Eintritt frei.

Die Not mit den notwendigen Formen im Glauben

Am Dienstag, 8. April, 20.00 Uhr widmet sich die Dekanatsreihe „Philotheo“ im Bischof-Sproll-Haus, Olgastr. 137, Ulm der Frage, wie der Mensch in Ritualen und gemeinschaftlichen Vollzügen Halt finden kann. „Gewohnheiten sind das Skelett der Seele“, sagt Dr. Wolfgang Steffel, der durch den Abend führt. Gleichzeitig kann eine starre Regelmäßigkeit zu Leblosigkeit führen. Es ist paradox: Der Mensch braucht Formen im Leben, aber bisweilen gibt es oft nur Formen, die er nicht brauchen kann und die nicht zu seiner Lebenssituation „passen“. Trotz aller Formen, die Halt geben, bleibt das Ich angefochten, so dass es am Ende – wie Gottfried Benn dichtet – nur zwei Dinge gebe: „Die Leere und das gezeichnete Ich.“ Benns Gedichte und Gedanken werden am Abend einbezogen und philosophisch-theologisch ausgeleuchtet. Zugangsdaten für Video und Telefonteilnahme sind über das Kath. Dekanat Ebingen-Ulm, 0731/9206010, dekanat.eu@drs.de erhältlich. Ohne Anmeldung, Eintritt frei.

Kinderecke

Was ist das?

Zwei Sachen sind hier jeweils abgebildet, die zusammengesetzt ein neues Wort ergeben.

1 _____

2 _____

3 _____

4 _____